

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden



101

---

Nr. 9

Karlsruhe, den 9. September 2009

---

### Inhalt

Seite

#### Rechtsverordnungen

|   |     |
|---|-----|
| Rechtsverordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg für den Masterstudiengang Sozialmanagement . . . . . | 102 |
| Rechtsverordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg für den Master-Studiengang Supervision . . . . .     | 104 |
| Rechtsverordnung zur Höhe eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlages im Fall der begrenzten Dienstfähigkeit (BD-RVO) . .  | 110 |
| Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2010 und 2011 (RV-FAG 2010/2011) . . . . .  | 110 |

#### Ordnungen

|  |     |
|--|-----|
| Ordnung der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (GBOEO) . . | 111 |
| Ordnung der Kommission für Konfirmation . . . . .  | 113 |

#### Arbeitsrechtsregelungen

|   |     |
|---|-----|
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . . | 114 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . . | 114 |

#### Bekanntmachungen

|  |     |
|--|-----|
| FÜRBITTE für die 2. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. bis 29. Oktober 2009 . . | 117 |
| Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe . . . . .  | 118 |

|   |     |
|---|-----|
| <b>Stellenausschreibungen</b> . . . . . | 118 |
|---|-----|

|                                    |     |
|------------------------------------|-----|
| <b>Dienstnachrichten</b> . . . . . | 129 |
|------------------------------------|-----|

## Rechtsverordnungen

### Rechtsverordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg für den Masterstudiengang Sozialmanagement<sup>\*)</sup>

Vom 22. Juli 2009

Gemäß § 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden erlässt der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Senat der Fachhochschule folgende Rechtsverordnung:

#### § 1 Änderung der RVO

Die Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden – für den Masterstudiengang Sozialmanagement vom 23. November 2005 (GVBl. 2006, S. 181; Nr. 8 a, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Sozialmanagement“.
2. In § 1, § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 und Satz 3 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 sowie Abs. 3 Nr. 3, § 11 Abs. 3 Satz 1,

<sup>\*)</sup> Der Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der geänderten Fassung wird mit verminderter Auflagenzahl als Sonderausgabe 9 a / 2009 veröffentlicht.

§ 15 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 1 Satz 3, § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3, § 30 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen beträgt 2.700 Stunden, hierfür werden 90 Creditpunkte vergeben.“

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vierten“ durch die Angabe „fünften“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „25 Arbeitsstunden“ durch die Worte „30 Arbeitsstunden“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 2 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

8. In § 23 Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

9. In § 32 wird jeweils

a) in Abs. 1

b) in Abs. 3 Satz 2

die Zahl „120“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

10. Die Tabelle nach § 34 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

| Module   | Sem. | Kontaktstudium | Selbststudium | Workload | Prüfungsleistung | ECTS-Credit-Punkte | Gewichtung |
|--|------|----------------|---------------|----------|------------------|--------------------|------------|
| <b>Modul 1: Praxisforschung u. wissenschaftliche Problembewältigung</b><br>– Wissenschaftliches Arbeiten<br>– Komplexes Denken und wissenschaftliche Problembewältigung<br>– Theorien und Methoden der Empirischen Sozialforschung<br>– Forschung im Managementbereich | 1.   | 75             | 225           | 300      | PL: H            | 10                 | 11,1 %     |
| <b>Modul 2: Planung, Qualitäts- u. Projektmanagement</b><br>– Strategische Planung<br>– Qualitätsmanagement<br>– Theorie und Praxis des Projektmanagements   | 1.   | 75             | 225           | 300      | PL: H            | 10                 | 11,1 %     |

| Module  | Sem.  | Kontaktstudium | Selbststudium | Workload | Prüfungsleistung                    | ECTS-Credit-Punkte | Gewichtung              |
|---|-------|----------------|---------------|----------|-------------------------------------|--------------------|-------------------------|
| <b>Modul 3: Finanzmanagement in der Sozialwirtschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirtschaftlichkeitsrechnung, Kameralistik</li> <li>- Kostenmanagement</li> <li>- Finanzbuchhaltung, Jahresabschluss u. Bilanzen</li> <li>- Controlling, Risk- und Krisenmanagement</li> </ul>   | 2.    | 75             | 225           | 300      | PL: H                               | 10                 | 11,1 %                  |
| <b>Modul 4: Organisationsentwicklung in der Sozialwirtschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Management- und Organisations-theorien</li> <li>- Analyse der eigenen Organisation, Changemanagement</li> <li>- Organisationsberatung u. -entwicklung</li> </ul>  | 2.    | 75             | 225           | 300      | PL: H                               | 10                 | 11,1 %                  |
| <b>Modul 5: Personalmanagement und Führung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ethik- u. Werteorientierung, Führen und Leiten unter christlichen Prämissen</li> <li>- Personalmanagement</li> <li>- Freiwilligenmanagement</li> </ul>  | 3.    | 75             | 225           | 300      | PL: K (120 Min.)                    | 10                 | 11,1 %                  |
| <b>Modul 6: Marketing in der Sozialwirtschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Marketinggrundlagen und -instrumente, Leitbild, Corporate Identity (CI)</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit, Public Relations</li> <li>- Finanzierung (u. a. Fundraising, Sponsoring etc.)</li> <li>- Kontraktmanagement, Neue Steuerung</li> </ul> | 3.    | 75             | 225           | 300      | PL: R                               | 10                 | 11,1 %                  |
| <b>Modul 7: Recht im Sozialmanagement</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtliche Grundlagen (Verfassungsrecht, Europarecht) und Rechtsanwendung</li> <li>- Wirtschafts- u. Sozialvertragsrecht</li> <li>- Arbeitsrecht</li> </ul>  | 4.    | 75             | 225           | 300      | PL: K (120 Min.)                    | 10                 | 11,1 %                  |
| <b>Modul 8: Masterprüfung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Masterthesis</li> <li>- Masterkolloquium</li> </ul>  | 4./5. | 30             | 570           | 600      | PL: H (4 Monate)<br>PL: M (30 Min.) | 20<br>18<br>2      | 22,3 %<br>20 %<br>2,3 % |
| <b>Insgesamt:</b>   | 5     | 555            | 2.145         | 2.700    |                                     | 90                 | 100 %                   |

## § 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. März 2009 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Juli 2009

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

### Rechtsverordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg für den Master-Studiengang Supervision<sup>\*)</sup>

Vom 22. Juli 2009

Gemäß § 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden erlässt der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Senat der Fachhochschule folgende Rechtsverordnung:

## § 1 Änderung der RVO

Die Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Master-Studiengang Supervision vom 11. Februar 2004 (GVBl. Nr. 7 a / 2004, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Supervision“.
2. § 1 erhält folgende Fassung: „Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Supervision mit den beiden Schwerpunkten  
A: Systemtheorie und Konstruktivismus  
und  
B: Pastoralpsychologie.“
3. In § 2 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 2 wird
  - a) die Angabe „60 SWS“ durch „65 SWS“ ersetzt und
  - b) folgender Satz 2 angefügt: „Für den Studiengang werden insgesamt 90 ECTS vergeben.“

<sup>\*)</sup> Der Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der geänderten Fassung wird mit verminderter Auflagenzahl als Sonderausgabe 9 a / 2009 veröffentlicht.

5. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „im Besonderen Teil“ ersetzt durch die Worte „in der Anlage zu § 30“.

6. In § 3 Abs. 1 werden in Satz 2 das Wort „drei“ sowie die Sätze 3 und 5 gestrichen.

7. In § 3 Abs. 2 wird

a) in Satz 3 das Wort „integrierte“ durch das Wort „integrierten“

und

b) in Satz 5 das Wort „Prüfungsausschuss“ durch die Worte „gemeinsame Prüfungsausschuss“

ersetzt.

8. In § 3 Abs. 3 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„Studierende des Schwerpunkts A: Systemtheorie und Konstruktivismus sollen mindestens einen ihrer Lehrsupervisionsprozesse (Gruppen- oder Einzel-Lehrsupervision) bei einer Lehrsupervisorin bzw. einem Lehrsupervisor absolvieren, die bzw. der der Deutschen Gesellschaft für Supervision e. V. (DGSv) angehört. Studierende des Schwerpunkts B: Pastoralpsychologie sollen mindestens einen ihrer Lehrsupervisionsprozesse bei einer Lehrsupervisorin bzw. einem Lehrsupervisor absolvieren, die bzw. der der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie e. V. (DGfP) angehört.“

Die Lehrsupervisorinnen bzw. Lehrsupervisoren sind von den Studierenden vorzuschlagen und von der Studiengangsleitung zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss nach § 15.“

9. § 3 Abs. 4 S. 1 wird gestrichen.

10. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen den Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision e. V. (DGSv) bzw. der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie e.V. (DGfP):

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium (Bachelor/Bakkalaureus – 210 ECTS –, Diplom, Master) mit einem berufsqualifizierenden Abschluss; für Studierende mit dem Schwerpunkt Pastoralpsychologie: ein Studium der Theologie oder ein Äquivalent (z. B. Studium der Religionspädagogik, der Gemeindepädagogik, der Diakonie oder der Religionswissenschaften);
2. mehrjährige Berufserfahrung;

3. Nachweise über eigene Supervisionserfahrung (Supervision in unterschiedlichen Settings) in der Rolle als Supervisorin bzw. Supervisor bei Supervisorinnen bzw. Supervisoren mit qualifizierender Supervisionsausbildung;
  4. Nachweis über methodische Kenntnisse durch Zusatzqualifikationen, die das supervisionsrelevante Spannungsfeld Person, Rolle, Institution und die Selbstreflexion zum Gegenstand haben;
  5. schriftliche Darstellung eigener Supervisionserfahrung, der Motivation zum Studium und den damit verbundenen Perspektiven.
- (2) Darüber hinaus ist die Teilnahme an einem Auswahlgespräch verpflichtend.“
11. In § 6 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „zum Abschluss des vierten Semesters abgelegt sein“ ersetzt durch die Worte „zur Anmeldung zum Kolloquium vorliegen“.
  12. In § 11 Abs. 4 S. 4 und Abs. 5 S. 1 werden jeweils die Worte „der Prüfungsausschuss“ ersetzt durch die Worte „der gemeinsame Prüfungsausschuss“.
  13. In § 13 Abs. 1 S. 3 werden nach dem Wort „Fachhochschulen“ die Worte „bzw. Hochschulen“ eingefügt.
  14. In § 13 Abs. 4 S. 1 werden die Worte „Der Prüfungsausschuss“ ersetzt durch die Worte „Der gemeinsame Prüfungsausschuss“.
  15. In § 14 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik“ ersetzt durch die Worte „der Evangelischen Hochschule Freiburg“.
  16. In § 15
    - a) wird Absatz 1 S. 1 wie folgt neu gefasst:

„Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Prüfungsausschuss der Hochschule zuständig.“,
    - b) werden in Absatz 2 S. 1 sowie in Absatz 7 S. 2 jeweils die Worte „im Benehmen mit der Fachhochschule“ ersetzt durch die Worte „auf Vorschlag der Hochschule“,
    - c) werden in Absatz 2 S. 2, 3 und 5 sowie in Absatz 4 sowie in Absatz 5 S. 1 sowie in Absatz 6 sowie in Absatz 7 S. 2 jeweils die Worte „des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „des gemeinsamen Prüfungsausschusses“ ersetzt,
  - d) wird in Absatz 3 S. 1 und S. 5 vor dem Wort „Prüfungsausschuss“ jeweils das Wort „gemeinsame“ eingefügt,
  - e) wird in Absatz 7 S. 1 und S. 3 Nr. 2 das Wort „Fachhochschule“ ersetzt durch das Wort „Hochschule“
  - f) und werden in Absatz 7 S. 3 Nr. 3 die Worte „gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 FHG“ ersetzt durch die Worte „entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes“.
17. In § 17 S. 1 wird dem Wort „Prüfungsausschusses“ das Wort „gemeinsamen“ vorangestellt.
  18. In § 21 werden
    - a) in Absatz 2 S. 1 und 3 das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt  
und
    - b) in Absatz 1 S. 3 sowie in Absatz 2 S. 3 sowie in Absatz 3 S. 3 sowie in Absatz 5 S. 2 dem Wort „Prüfungsausschuss“ das Wort „gemeinsame“ bzw. „gemeinsamen“ vorangestellt.
  19. In § 22 Abs. 3 S. 2 werden die Worte „des Prüfungsausschusses“ ersetzt durch die Worte „des gemeinsamen Prüfungsausschusses“.
  20. In § 25 erhält
    - a) Absatz 1 folgende Fassung: „Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung den Mastergrad „Master of Arts“.“,
    - b) Absatz 2 S. 3 folgende Fassung: „Die Masterurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.“.
  21. In § 27 wird der Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen und nach dem Wort „gewährt“ ein Punkt gesetzt.
  22. In § 29 wird
    - a) in Absatz 1 die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ ersetzt  
und
    - b) in Absatz 2 S. 1 nach dem Wort „Übersichtstabelle“ die Angabe „zu § 30“ eingefügt.
  23. Die Tabelle zu § 30 (Anlage zu B. Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung: Masterstudien-gang Supervision) wird durch die anliegende Tabelle

zu § 30 „Anlage zu B. Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung: Masterstudiengang Supervision“ ersetzt.

24. In § 31 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „Team-supervision“ die Worte eingefügt „mit einem Gesamtumfang von wenigstens 45 Sitzungen von jeweils 90 Minuten Dauer“.
25. In § 31 Abs. 1 S. 1 werden nach den Worten „Die Studierenden müssen“ das Wort „mindestens“ und nach dem Wort „Lehrsupervisor“ die Worte „wie in § 3 Abs. 2 festgelegt“ eingefügt.
26. In § 31 Abs. 2 S. 1 wird nach der Angabe „180 Minuten“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(bei vier Teilnehmenden, d. h. 45 Minuten pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer)“.
27. Es wird
- a) in Abschnitt B folgender § 32 eingefügt:

**„§ 32  
Experimentierklausel**

Im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Evangelischen Hochschule können auf Beschluss des Senats einzelne, in Teil B vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder zusammen mit anderen Prüfungs-

leistungen abgeprüft werden. Erprobungen nach Satz 1 sind systematisch auszuwerten. Über das Ergebnis der Auswertung berichtet die Rektorin bzw. der Rektor dem Kuratorium der Evangelischen Hochschule.“

- b) die Inhaltsübersicht entsprechend geändert.
28. a) Der bisherige § 32 wird zu § 33.
- b) Die Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.

**Anlage zu § 30:** „Anlage zu B. Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung: Masterstudiengang Supervision“.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. September 2008 in Kraft.

\_\_\_\_\_

Karlsruhe, den 22. Juli 2009

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

**Anlage zu § 30: Anlage zu B. Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung: Masterstudiengang Supervision mit den Schwerpunkten A: „Systemtheorie und Konstruktivismus“ und B: „Pastoralpsychologie“**

| Studien- und Prüfungsfach  | Semester | SWS        | LV  | Prüfungsleistungen |                  | ECTS-Credits | Notengewichtung |
|--|----------|------------|-----|--------------------|------------------|--------------|-----------------|
|  |          |            |     | PVL                | PL               |              |                 |
| <b>1.1 Lern-, Wahrnehmungs- und Rollenkonzepte der Person I – Einführungsveranstaltung</b>   | <b>1</b> | <b>2</b>   |     |                    | <b>Siehe 1.2</b> | <b>2</b>     | <b>-</b>        |
| Überblick über den MA-Studiengang, Kontext und Auftragsklärung / 2 Schwerpunkte A+B  | 1        | 0,4        | S   |                    |                  |              |                 |
| Aufbau des Lernsystems<br>Persönliche Standortbestimmung   | 1        | 0,5        | Ü   |                    |                  |              |                 |
| Organisation der Praxisprojekte und des selbstorganisierten Lernens  | 1        | 0,2        | S   |                    |                  |              |                 |
| Professionsentwicklung und Berufsbild von SV /<br>Spezifisches aus PPS   | 1        | 0,5        | S   |                    |                  |              |                 |
| Akquisition – Kontakt – Kontrakt   | 1        | 0,4        | V+Ü |                    |                  |              |                 |
| <b>1.2 Lern-, Wahrnehmungs- und Rollenkonzepte der Person II</b>   | <b>1</b> | <b>2,5</b> |     |                    | <b>R</b>         | <b>3</b>     | <b>5</b>        |
| Lernkonzepte – Lernen im Erwachsenenalter –<br>Lernen im MA-Studiengang  | 1        | 0,5        | V+Ü |                    |                  |              |                 |
| Soziologische Rollentheorien – Rollenbiografie und soziale Bezugssysteme   | 1        | 0,5        | S   |                    |                  |              |                 |
| Wahrnehmungs- und Kommunikationstheorien –<br>Rekonstruktion der eigenen Wahrnehmungsmuster im Spannungsfeld: Person – Rolle – Gruppe/Organisation | 1        | 1          | V+Ü |                    |                  |              |                 |
| Systemisch-konstruktivistische Menschenbilder /<br>Christliche Anthropologie   | 1        | 0,5        | S   |                    |                  |              |                 |
| <b>2.1 Grundlagen der Supervision – Formen und Methoden I</b>  | <b>1</b> | <b>2,5</b> |     |                    | <b>Siehe 2.2</b> | <b>3</b>     | <b>-</b>        |
| Einzel-, Team-, Gruppensupervision, Coaching<br>Unterscheidung zu anderen Beratungsformaten  | 1        | 1          | V+Ü |                    |                  |              |                 |
| Akquisition – Kontakt – Kontext- und Auftragsklärung<br>Entwickeln und Aushandeln von Kontrakt- und<br>Settingbedingungen im Prozess               | 1        | 0,5        | S   |                    |                  |              |                 |
| Phasen und Dynamiken im Supervisionsprozess  | 1        | 0,5        | S   |                    |                  |              |                 |
| Systemische Hypothesenbildung und Informations-<br>generierung   | 1        | 0,5        | V+Ü |                    |                  |              |                 |
| <b>2.2 Grundlagen der Supervision – Formen und Methoden II</b>   | <b>2</b> | <b>3</b>   |     |                    | <b>M</b>         | <b>5</b>     | <b>8</b>        |
| Sozial- und Geistesgeschichte von Arbeit und Beruf in der<br>Gesellschaft<br>Wirtschaftssoziologische Veränderungen der Arbeitswelt                | 2        | 1          | S   |                    |                  |              |                 |
| Wirtschaftssystem und Religionssystem als Subsysteme der<br>Gesellschaft<br>Arbeitsrecht in D und EU   | 2        | 1          | V   |                    |                  |              |                 |
| Feldkenntnis in diversen Arbeitswelten (nach Zweigen<br>getrennt):   |          |            |     |                    |                  |              |                 |
| Schwerpunkt A:   |          |            |     |                    |                  |              |                 |
| Feldkenntnis Profit-O, Non-Profit-O / NGO (Familienbetriebe)   | 2        | 1          | S+Ü |                    |                  |              |                 |
| Schwerpunkt B:   |          |            |     |                    |                  |              |                 |
| Feldkenntnis Kirche und Diakonie; spezifische ekklesiogene<br>Konflikte, aktuelle Probleme der Organisation  | 2        | 1          | S+Ü |                    |                  |              |                 |
| <b>3 Theorie und Praxis der Supervision I</b>  | <b>2</b> | <b>3</b>   |     |                    | <b>K</b>         | <b>5</b>     | <b>5</b>        |
| Schwerpunkt A:   |          |            |     |                    |                  |              |                 |
| Grundlagen konstruktivistisch-systemischer Theoriebildung  | 2        | 2          | V+Ü |                    |                  |              |                 |
| Organisation als Kommunikations- und Entscheidungs-<br>system  | 2        | 0,5        | S   |                    |                  |              |                 |

| Studien- und Prüfungsfach   | Semester | SWS        | LV  | Prüfungsleistungen |                  | ECTS-Credits | Notengewichtung |
|---|----------|------------|-----|--------------------|------------------|--------------|-----------------|
|   |          |            |     | PVL                | PL               |              |                 |
| Konstruktivistisch-systemische Konzepte der Supervision und Beratung  | 2        | 0,5        | S   |                    |                  |              |                 |
| Schwerpunkt B:  |          |            |     |                    |                  |              |                 |
| Grundlagen der Pastoralpsychologie: Interdisziplinäre Perspektivenverschränkung Theologie/Psychologie                                     | 2        | 2          | KL  |                    |                  |              |                 |
| Fokus Sinnfrage und Sinnkonstruktion  | 2        | 0,3        | KL  |                    |                  |              |                 |
| psychologische und theologische Wissenschaften: Auslegungs- und Übersetzungskompetenz als Hilfen zum Selbst- und Wirklichkeitsverständnis | 2        | 0,5        | KL  |                    |                  |              |                 |
| Theologie der Supervision   | 2        | 0,2        | KL  |                    |                  |              |                 |
| <b>4.1 Sozialökologische Prozesse in der Supervision I</b>  | <b>2</b> | <b>2,5</b> |     |                    | <b>Siehe 4.3</b> | <b>3</b>     | <b>-</b>        |
| Gruppenphasenmodelle und Gruppendynamik   | 2        | 0,5        | S+Ü |                    |                  |              |                 |
| Differenzierung und Integration in Gruppen und Organisationen   | 2        | 0,5        | S+Ü |                    |                  |              |                 |
| Konfliktmanagement / Konfliktmediation  | 2        | 1          | Ü   |                    |                  |              |                 |
| System-Umfeld-Analyse   | 2        | 0,5        | Ü   |                    |                  |              |                 |
| <b>4.2 Sozialökologische Prozesse in der Supervision II (wahlweise in Kooperation mit MA-SV Europ. Hochschulen)</b>                       | <b>3</b> | <b>2,5</b> |     |                    | <b>Siehe 4.3</b> | <b>3</b>     | <b>-</b>        |
| Kulturalität, Interkulturalität, Transkulturelle Kommunikation  | 3        | 1          | V+Ü |                    |                  |              |                 |
| Praxiserfahrungen mit interkulturell ausgerichteter Supervision, Coaching in Europa   | 3        | 0,5        | S   |                    |                  |              |                 |
| Bewältigung von Differenzerfahrungen / Managing Diversity / Gender  | 3        | 1          | S+Ü |                    |                  |              |                 |
| <b>4.3 Sozialökologische Prozesse in der Supervision III</b>  | <b>3</b> | <b>2</b>   |     |                    | <b>R</b>         | <b>3</b>     | <b>9</b>        |
| Schwerpunkt A:  |          |            |     |                    |                  |              |                 |
| Soziodynamische Methoden: Psychodrama – Skulpturarbeit – Lösungsorientierte Beratung/Supervision (alternativ)                             | 3        | 2          | S+Ü |                    |                  |              |                 |
| Schwerpunkt B:  |          |            |     |                    |                  |              |                 |
| Verwendung von analogem christlichen Traditionsgut in Supervision   | 3        | 1          | S   |                    |                  |              |                 |
| Arbeiten mit religiösen Übertragungen   | 3        | 0,5        | Ü   |                    |                  |              |                 |
| Interreligiöse Kommunikation  | 3        | 0,5        | S+Ü |                    |                  |              |                 |
| <b>5.1 Theorie und Praxis der Supervision II – Empirische Erforschung von Supervision</b>   | <b>3</b> | <b>2</b>   |     |                    | <b>K</b>         | <b>3</b>     | <b>3</b>        |
| Einführung in die Methoden der kommunikativen Sozialforschung   | 3        | 1,5        | S   |                    |                  |              |                 |
| Forschungsverfahren zur Selbstkontrolle und Evaluation der eigenen Praxis   | 3        | 0,5        | Ü   |                    |                  |              |                 |
| <b>5.2 Theorie und Praxis der Supervision II – Ethik, Werte und Haltungen im professionellen Kontext</b>                                  | <b>4</b> | <b>2,5</b> |     |                    | <b>R</b>         | <b>3</b>     | <b>3</b>        |
| Einführung in ethische Urteilsbildung   | 4        | 0,5        | V   |                    |                  |              |                 |
| Ethik (in) der Supervision  | 4        | 1          | S+Ü |                    |                  |              |                 |
| Spiritualität und Arbeitsleben  | 4        | 0,5        | S   |                    |                  |              |                 |
| Identität und Rollen in professionellen Bezügen   | 4        | 0,5        | S+Ü |                    |                  |              |                 |
| <b>6.1 Organisation als Rahmen und Gestaltungsfeld von Supervision</b>  | <b>4</b> | <b>3</b>   |     |                    | <b>Siehe 6.2</b> | <b>5</b>     | <b>-</b>        |
| Theorien und Modelle von Organisation: Grundlagen, Organisationsbilder, Paradigmen  | 4        | 0,8        | S   |                    |                  |              |                 |
| Aufbaustruktur und Funktionsweisen von Organisationen   | 4        | 0,5        | V   |                    |                  |              |                 |



| Studien- und Prüfungsfach   | Semester   | SWS         | LV  | Prüfungsleistungen             |            | ECTS-Credits | Notengewichtung |
|---|------------|-------------|-----|--------------------------------|------------|--------------|-----------------|
|   |            |             |     | PVL                            | PL         |              |                 |
| Konzepte und Modelle der Entwicklung, Homöostase und Veränderung in Teams und Organisationen        | 4          | 1           | S+Ü |                                |            |              |                 |
| Logik der Gefühle in Change-Prozessen<br>Phasen der Veränderung                                     | 4          | 0,7         | S+Ü |                                |            |              |                 |
| <b>6.2 Organisation als Rahmen und Gestaltungsfeld von Supervision</b>                              | <b>4</b>   | <b>3</b>    |     |                                | <b>H</b>   | <b>5</b>     | <b>10</b>       |
| Von der Organisationsentwicklung zur Organisation als Prozess<br>Konzept der Lernenden Organisation | 4          | 1           | V+Ü |                                |            |              |                 |
| Organisationsdynamiken und -widersprüche  | 4          | 0,8         | S+Ü |                                |            |              |                 |
| Stabilisierungsansätze: Supervision, Coaching, Inneres Leitbild vs. Organisationsleitbild           | 4          | 0,7         | S   |                                |            |              |                 |
| Interne/externe BeraterInnenrolle und deren Kooperation   | 4          | 0,5         | S+Ü |                                |            |              |                 |
| <b>7 Organisation der Supervision</b>   | <b>5</b>   | <b>2</b>    |     |                                | <b>M</b>   | <b>3</b>     | <b>3</b>        |
| Wirtschaftlichkeit / Vernetzung / Kooperation   | 5          | 0,5         | S   |                                |            |              |                 |
| Rechtspraktische Aspekte in Beratungs- und Supervisionsprozessen                                    | 5          | 0,5         | V   |                                |            |              |                 |
| Selbstorganisation und Selbstmanagement   | 5          | 0,3         | S+Ü |                                |            |              |                 |
| Abschluss in Supervisionsprozessen  | 5          | 0,2         | S+Ü |                                |            |              |                 |
| Abschluss und Abschied im Lernsystem  | 5          | 0,5         | S+Ü |                                |            |              |                 |
| <b>8 Praxisprojekteinheit I</b>   | <b>1-2</b> | <b>12</b>   |     | <b>PVL/A</b>                   |            | <b>6</b>     |                 |
| Einzellehrsupervision   | 1-2        | 3           | Ü   |                                |            |              |                 |
| Lernsupervision in verschiedenen Settings und Formen  | 1-2        | 9           | Ü   |                                |            |              |                 |
| <b>9 Praxisprojekteinheit II</b>  | <b>3-4</b> | <b>12</b>   |     | <b>PVL/A</b>                   |            | <b>6</b>     |                 |
| Gruppenlehrsupervision  | 3-4        | 4           | Ü   |                                |            |              |                 |
| Lernsupervision in verschiedenen Settings und Formen  | 3-4        | 8           | Ü   |                                |            |              |                 |
| <b>10.1 Selbstorganisierte Lernformen</b>   | <b>1-2</b> | <b>4</b>    |     | <b>PVL<br/>Proto-<br/>koll</b> |            | <b>6</b>     |                 |
| Peergruppentreffen  | 1-2        |             | Ü   |                                |            |              |                 |
| Selbststudium   | 1-2        |             | Ü   |                                |            |              |                 |
| <b>10.2 Selbstorganisierte Lernformen</b>   | <b>3-5</b> | <b>4</b>    |     | <b>PVL<br/>Proto-<br/>koll</b> |            | <b>6</b>     |                 |
| Peergruppentreffen  | 3-5        |             | Ü   |                                |            |              |                 |
| Selbststudium   | 3-5        |             | Ü   |                                |            |              |                 |
| <b>11 Masterprüfung</b>   | <b>5</b>   |             |     |                                | <b>H+M</b> | <b>20</b>    | <b>20</b>       |
| Masterthesis  | 5          |             |     |                                | 4 Mon.     | 15           |                 |
| Mündliche Prüfung   | 5          |             |     |                                | 30 Min.    | 5            |                 |
| <b>Summen</b>   |            | <b>64,5</b> |     |                                |            | <b>90</b>    | <b>66</b>       |

Klausuren dauern 1,5 Std. – Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

**Rechtsverordnung  
zur Höhe eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlages  
im Fall der begrenzten Dienstfähigkeit  
(BD-RVO)**

Vom 21. Juli 2009

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 6 a Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz (PfbG) folgende Rechtsverordnung:

**§ 1  
Umfang**

(1) Begrenzt dienstfähige Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten zu den laufenden Dienstbezügen nach § 6 a Abs. 1 PfbG einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag.

(2) Der Zuschlag beträgt fünf Prozent der Dienstbezüge, die die begrenzt dienstfähige Person bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde, mindestens jedoch 220 €. Werden Dienstbezüge nach § 6 a Abs. 1 S. 1 PfbG gewährt, weil sie höher sind als die Dienstbezüge nach § 6 a Abs. 1 S. 2 PfbG, verringert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag.

(3) Zu den Dienstbezügen im Sinne von Absatz 2 S. 1 gehören:

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag,
3. die Zulagen,
4. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.

**§ 2  
Ausschluss des Zuschlags**

Ein Zuschlag nach dieser Rechtsverordnung wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag aufgrund der Altersteilzeit-zuschlagsverordnung nach § 6 Abs. 2 BBesG zusteht.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 2009

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

**Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz  
für den Haushaltszeitraum 2010 und 2011  
(RV-FAG 2010/2011)**

Vom 28. Juli 2009

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 23 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 24. Oktober 2007 folgende Rechtsverordnung:

**§ 1  
Festsetzung der Faktoren und Vervielfältiger**

Für den Haushaltszeitraum 2010 und 2011 werden als Faktoren und Vervielfältiger bestimmt:

1. Für die Grundzuweisung nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 FAG
 

|         |                    |
|---------|--------------------|
| in 2010 | 6,41 Euro je Punkt |
| in 2011 | 6,53 Euro je Punkt |
2. Für die Regelzuweisung nach § 4 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 FAG
 

|         |                    |
|---------|--------------------|
| in 2010 | 6,22 Euro je Punkt |
| in 2011 | 6,34 Euro je Punkt |
3. Für den Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 6 FAG
 

|         |                    |
|---------|--------------------|
| in 2010 | 6,77 Euro je Punkt |
| in 2011 | 6,91 Euro je Punkt |
4. Für die Ergänzungszuweisung nach § 5 Abs. 6 FAG
  - a) zur Gebäudeunterhaltung
 

|         |                    |
|---------|--------------------|
| in 2010 | 6,51 Euro je Punkt |
| in 2011 | 6,64 Euro je Punkt |
  - b) zur Gebäudebewirtschaftung
 

|         |                    |
|---------|--------------------|
| in 2010 | 6,15 Euro je Punkt |
| in 2011 | 6,28 Euro je Punkt |
5. Für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke nach § 7 Abs. 11 und § 19 FAG
 

|         |                    |
|---------|--------------------|
| in 2010 | 6,48 Euro je Punkt |
| in 2011 | 6,61 Euro je Punkt |
6. Für die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 8 Abs. 6 FAG
 

|         |                    |
|---------|--------------------|
| in 2010 | 7,09 Euro je Punkt |
| in 2011 | 7,23 Euro je Punkt |
7. Für die Grundzuweisung an Kirchenbezirke nach § 18 Abs. 2 FAG
 

|         |                    |
|---------|--------------------|
| in 2010 | 6,41 Euro je Punkt |
| in 2011 | 6,54 Euro je Punkt |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Juli 2009

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

# Ordnungen

## Ordnung der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (GBOEO)

Vom 4. August 2009

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Ordnung für das Aufgabengebiet Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (GB/OE) in der Evangelischen Landeskirche in Baden:

### § 1 Grundlagen, Ziele und Aufgaben

(1) Gemeindeberatung trägt dem reformatorischen Gedanken Rechnung, dass die Kirche sich in ihrer Gestalt stets verändert, um ihren Auftrag wahrnehmen zu können. Gemeindeberatung fördert kirchliche Organisationen in diesem Prozess und trägt so zu Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung bei. Sie ist die theologisch und sozialwissenschaftlich reflektierte Umsetzung des Ansatzes der Organisationsentwicklung und anderer Beratungskonzepte auf kirchliche und diakonische Strukturen. Sie hat das Ziel, Veränderungen und Krisen mit ihren schöpferischen Möglichkeiten zu nutzen und daraus mit den Betroffenen einen entwicklungsfördernden Prozess zu eröffnen und zu gestalten.

(2) Die Aufgabe, qualifizierte Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung für die Landeskirche und ihre verschiedenen Ebenen und Teilorganisationen als internes Beratungsangebot anzubieten und fachlich weiter zu entwickeln, obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat (EOK). Die Gemeindeberatung versteht sich als ein Angebot innerhalb der in der Fachgruppe Gemeindeentwicklung/Gemeindeberatung Zusammenwirkenden.

(3) Die Kirchengemeinden und andere kirchliche und diakonische Rechtsträger der Landeskirche können Beratung nach dieser Ordnung in Anspruch nehmen. Die Beratung bedarf keiner Genehmigung und kann nicht von übergeordneten Stellen angeordnet werden.

### § 2 Selbstverständnis, Beauftragung, Kosten

(1) Die Beratung durch die GB/OE orientiert sich an den „Standards für die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der EKD“ der Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Es wird, auf Grundlage eines Mustervertrages, jeweils ein individueller Beratungsvertrag mit der bzw. dem zu Beratenden geschlossen.

(3) Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater unterstützen prozessorientiert die zu Beratenden darin, ihre eigenen Kräfte für Klärungs-, Verständigungs- und Veränderungsprozesse zu nutzen und zu entwickeln.

(4) Die Beratungsfelder der GB/OE sind insbesondere:

1. Gemeinde- und Organisationsentwicklung,
2. Arbeitsstruktur und Kooperation,
3. Team- und Projektentwicklung,
4. Krisen und Konflikte,
5. Konzeption und Leitbild,
6. Strategieentwicklung und Kirchenkompass.

(5) Die Beratung wird in der Regel durch ein Team von zwei Personen wahrgenommen.

(6) Die Kosten der Beratung durch die GB/OE tragen die bzw. der zu Beratende. Sie richten sich nach einer durch den EOK zu beschließenden Entgelttabelle. Die zu Beratenden können vom EOK im Rahmen der Haushaltsmittel auf Antrag einen Nachlass erhalten.

### § 3 Organisation

(1) Der EOK sorgt im Rahmen der Haushaltsmittel für eine den Bedürfnissen entsprechende finanzielle und räumliche Ausstattung der GB/OE und gewährleistet die Rahmenbedingungen für deren vertrauliche Arbeitsweise.

(2) Der EOK gewährleistet, dass bedarfsgerecht kirchlichen Mitarbeitenden die Fortbildung in Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung ermöglicht wird.

(3) Die GB/OE

1. ist Mitglied im Zusammenschluss der Einrichtungen für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung im Bereich der EKD (GBOE – Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche in Deutschland) und
2. kooperiert eng mit den Schwestereinrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Diözesen in Baden-Württemberg.

### § 4 Leitung und Geschäftsführung

Die Leitung und Geschäftsführung der GB/OE obliegt dem EOK, soweit Aufgaben in dieser Ordnung nicht der Vollversammlung oder dem Beirat zugeordnet sind. Die Geschäftsführung ist einer bzw. einem Mitarbeitenden mit einem qualifizierten Abschluss in Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung zu übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

## § 5

### Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater

- (1) Die Beratungsleistungen werden von Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberatern erbracht, die vom EOK auf jeweils sechs Jahre berufen werden. Wiederberufung ist möglich. Sie sind in der Regel nebenamtlich tätig.
- (2) Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater müssen über eine abgeschlossene Ausbildung in Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung oder über eine äquivalente Qualifikation verfügen.
- (3) Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater, die kirchliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind, üben ihre Beratungstätigkeit als Nebentätigkeit aus. Soweit es ihr Dienst erlaubt, können sie, in Abstimmung mit der jeweiligen Dienststellenleitung, Gemeindeberatungstermine auch in der Dienstzeit wahrnehmen. Die Genehmigung der Nebentätigkeit folgt den allgemeinen Bestimmungen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beratungstätigkeit an Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater auch als Dienstauftrag übertragen werden.
- (4) Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater verpflichten sich, mindestens zwei Beratungen pro Jahr zu übernehmen und sich kontinuierlich in Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung fortzubilden. Sie verpflichten sich, an einer der eingerichteten regionalen Supervisionsgruppen, an den Studientagen sowie der Jahresfortbildungstagung regelmäßig teilzunehmen.
- (5) Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater erhalten für die von ihnen erbrachten Beratungsleistungen Auslagenersatz, soweit die HonorareRVO der Landeskirche dies vorsieht.
- (6) Die Berufung zur Gemeindeberaterin bzw. zum Gemeindeberater endet, wenn sie bzw. er das 72. Lebensjahr vollendet.

## § 6

### Vollversammlung der Gemeindeberaterinnen bzw. Gemeindeberater

- (1) Alle berufenen Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater sowie die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu einer Fortbildung in Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung zugelassen sind, bilden die Vollversammlung der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der GB/OE gehört der Vollversammlung beratend an.
- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens ein Mal pro Jahr zusammen und nimmt den Tätigkeitsbericht der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers der GB/OE entgegen.

(3) Die Vollversammlung kann zu allen Fragen der GB/OE gegenüber dem Beirat (§ 7) bzw. dem EOK Stellung nehmen.

(4) Sie wählt alle zwei Jahre aus dem Kreis der berufenen Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater drei Vertreterinnen bzw. Vertreter für den Beirat (§ 7 Abs. 2 Nr. 2).

## § 7

### Beirat der GB/OE

(1) Der Beirat der GB/OE (Beirat) dient dem Austausch und der Entscheidung über alle mit dem Beratungskonzept und den Beratungsstandards zusammenhängenden Fragen sowie über alle Regelungen, die die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater unmittelbar betreffen.

(2) Den Beirat bilden

1. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (§ 4) und
2. drei von der Vollversammlung gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter (§ 6 Abs. 4).

(3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Themen der internen Fortbildung;
2. Entscheidung über die Auswahl der Supervisorinnen und Supervisoren für die internen Supervisionsgruppen;
3. Entscheidung über Weiterentwicklungen oder Veränderungen der Standards für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung, nach Konsultation der Vollversammlung;
4. Entscheidung über die Standards für Qualitätssicherung, nach Konsultation der Vollversammlung;
5. Entscheidung über Weiterentwicklungen oder Veränderungen der Beratungskonzepte der GB/OE, nach Konsultation der Vollversammlung;
6. Entscheidung über weitere Vernetzungen innerhalb und außerhalb der Landeskirche;
7. Verabschiedung der Jahresberichte der Arbeit der GB/OE;
8. Empfehlung einer Berufung oder Wiederberufung als Gemeindeberaterin bzw. Gemeindeberater gegenüber dem EOK;
9. Auswahl von Interessentinnen und Interessenten sowie Empfehlung der Bewilligung einer Fortbildung in Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung;
10. Einladung zur Vollversammlung und Erstellen der Tagesordnung.

**§ 8**

**Inkrafttreten/Außerkräftreten/Schlussbestimmungen**

- (1) Die Ordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 6. September 2005 (GVBl. 2006 S. 86) außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die GB/OE in die Vertragsverhältnisse mit der AGGB (Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung in der Evangelischen Landeskirche in Baden) ein, soweit die Vertragspartner dem zustimmen. Die Berufungen der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater der AGGB bleiben gültig.

\_\_\_\_\_

Karlsruhe, den 4. August 2009

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Karen Hinrichs

Oberkirchenrätin

**Ordnung der Kommission für Konfirmation**

Vom 11. August 2009

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Ordnung:

**§ 1  
Aufgaben**

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat bildet eine Kommission für Konfirmation (nachfolgend: Kommission).
- (2) Die Kommission berät die Landeskirche in Fragen der Konfirmandenzeit. In Verbindung mit der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenarbeit greift sie aktuelle und künftige Entwicklungen in der Konfirmandenarbeit und in der Konfirmationspraxis der Landeskirche auf und begleitet die Erarbeitung entsprechender Entwürfe für Agenden, Ordnungen, Arbeitshilfen und Materialien.

**§ 2  
Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Kommission kraft Amtes sind
  - 1. das zuständige Mitglied des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats und
  - 2. die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte für Konfirmandenarbeit.
- (2) Weitere Mitglieder sind
  - 1. mindestens zwei Personen, die von der Landessynode benannt werden,

- 2. eine weitere Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des zuständigen Referats aus dem Tätigkeitsfeld Schule,
- 3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Amtes für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit und
- 4. vier weitere Mitglieder, die vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen werden.

**§ 3**

**Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Die Kommission wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (2) Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte führt die Geschäfte der Kommission.
- (3) Die Person im Vorsitzendenamt und die in die Kommission berufene weitere Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter aus dem zuständigen Referat und die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte bilden zusammen den geschäftsführenden Ausschuss der Kommission.

**§ 4  
Amtszeit**

Die Amtszeit der weiteren Mitglieder nach § 2 Abs. 2 entspricht der Amtszeit der Landessynode, wobei sowohl eine Verlängerung als auch eine wiederholte Berufung möglich sind.

**§ 5  
Ermächtigungen**

- (1) Für einzelne Aufgaben und Projekte kann die Kommission Arbeitsgruppen bzw. Ausschüsse bilden und dazu sowie zu ihren Sitzungen weitere fachkundige Personen beratend hinzuziehen.
- (2) Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats kann sich die Kommission eine Geschäftsordnung geben.

**§ 6  
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Kommission für Konfirmation vom 26. November 2002 außer Kraft.

\_\_\_\_\_

Karlsruhe, den 11. August 2009

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht

Oberkirchenrat

## Arbeitsrechtsregelungen

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 15. Juli 2009

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 4. März 2009 (GVBl. S. 47), wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 25 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zusatzversorgung bestimmt sich

1. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anstellungsträger Beteiligter der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist und die nach der Beteiligungsvereinbarung bei der VBL zu versichern sind, nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung, und
2. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anstellungsträger Mitglied der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK Baden) oder der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK KVBW) ist und die nach der jeweiligen Mitgliedschaftsvereinbarung bei der KZVK Baden oder der ZVK KVBW zu versichern sind, nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV – Kommunal – (ATV-K) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Juli 2009

**Arbeitsrechtliche Kommission**

**Der Vorsitzende**

Lenssen

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 15. Juli 2009

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 15. Juli 2009 (GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Nummer 3 gestrichen und die folgenden Nummern 4 bis 6 zu 3 bis 5.
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 2 Abs. 2 wird die Nummer 2 gestrichen und die folgenden Nummern 3 und 4 zu 2 und 3.
4. In § 2 werden die Absätze 3 und 4 zu 4 und 5 und folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 finden auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben, Anwendung:

1. Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst) vom 18. Dezember 2007,
2. der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW/MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 18. Dezember 2007 und
3. die ergänzenden Tarifverträge zum TV-Forst, mit Ausnahme des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung im Forstbereich der Länder (TV-EntgeltU-Forst),

in den jeweils geltenden Fassungen, soweit nicht durch diese und die in § 3 genannten Arbeitsrechtsregelungen etwas anderes bestimmt wird. Soweit in dieser und den in § 3 genannten Arbeitsrechtsregelungen für die nach Absatz 1 geltenden Tarifverträge abweichende Regelungen getroffen sind, gelten diese Regelungen für die unter Absatz 3 genannten Tarifverträge entsprechend.“

5. In § 2 Abs. 4 (alt Absatz 3) wird „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

6. § 2 Abs. 5 (neu) erhält folgende Fassung:

„Die ergänzenden Tarifverträge zu Absatz 1 bis 3 sind auszugsweise in der Anlage 1 aufgeführt.“

7. In § 3 wird die Nr. 9 wie folgt gefasst:

„9. Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung (AR-Entgeltumwandlung),“

8. In § 3 wird folgende Nr. 12 hinzugefügt:

„12. Arbeitsrechtsregelung zur Telearbeit – Arbeitsplatz im häuslichen Bereich – (AR-Telearbeit),“

9. In § 4 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

#### **„Zu § 12 TVöD – Eingruppierung**

Die Richtlinien des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte, auf die der BAT Anwendung findet (EingrRL-Lehrer) vom 1. Oktober 2003 in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.<sup>\*)</sup>“

10. § 4 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

#### **„Zu § 17 TVöD – Allgemeine Regelungen zu den Stufen**

Ergänzend zu § 17 Abs. 3 S. 3 TVöD gilt:

„Elternzeiten und Beurlaubungszeiten zur Kinderbetreuung und zur Betreuung oder Pflege nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger Angehöriger führen nicht zu einer Rückstufung gemäß § 17 Abs. 3 S. 3 TVöD, sondern werden wie Unterbrechungszeiten im Sinne des § 17 Abs. 3 S. 2 TVöD behandelt.“

11. In § 4 Nr. 24 Abs. 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „seit dem 1. Januar 2000“ eingefügt.

12. In § 4 Nr. 29 wird vor Satz 1 folgender Text eingefügt:

„Ergänzend zu § 29 Abs. 3 S. 1 TVöD gilt:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können insoweit unter Belassung des Entgelts von der Arbeit freigestellt werden, als Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO) vom 29. November 2005 (GBl. S. 716) i. V. m. den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 18. Juli 2003 zu § 112 Landesbeamtengesetz in den jeweils geltenden Fassungen Urlaub unter Be-

lassung der Dienstbezüge erhalten können. Die Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung befinden sich in Anlage 4.“

13. In § 6 Nr. 11 Abs. 1 S. 3 wird „Satz 2“ ersetzt durch **„§ 11 Abs. 1 S. 2 TVÜ-Bund“**.

14. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „des Tarifgebiets West“ und nach „Anlage 4“ das Wort und die Ziffer „und 6“ eingefügt.

15. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

#### **„Anlage 1: Ergänzende Tarifverträge nach § 2 Abs. 5**

Ergänzend geltende Tarifverträge in den jeweils geltenden Fassungen sind unter anderem:

#### **A. Aus der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil C und der Anlage 1 TVÜ-Länder Teil C der**

1. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit des Bundes, der Länder und Kommunen (TV ATZ) vom 5. Mai 1998,

2. Tarifvertrag Rationalisierungsschutz für Angestellte des Bundes, der Länder und Kommunen (RatSchTV Ang) bzw. Tarifvertrag Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (RatSchTV Arb), jeweils vom 9. Januar 1987,

3. Tarifverträge über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 und

4. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundes- oder Landesbehörden bzw. Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundes- oder Landesbehörden, jeweils vom 4. November 1971.

#### **B. Aus der Anlage 1 TVÜ-Forst Teil B der**

Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit für Waldarbeiter (TV ATZ-W) vom 31. August 1998.

#### **C. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur betrieblichen Altersversorgung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK Baden) oder der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK KVBW) pflichtversichert sind, der**

Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV – Kommunal – (ATV-K) vom 1. März 2002.

#### **D. Für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer der**

Tarifvertrag für die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer des Bundes (Kraftfahrer TV Bund) vom 13. September 2005.“

<sup>\*)</sup> Die Eingruppierungsrichtlinien für Lehrkräfte können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe oder beim Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden e. V. abgerufen werden.

16. In Anlage 2 „Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ wird Nr. 1 der Vorbemerkung gestrichen und die Nummerierung aufgehoben.

17. Es wird folgende Anlage 4 eingeführt:

**„Anlage 4:**

**§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO) vom 29. November 2005**

**Sonderurlaub aus verschiedenen Anlässen**

(1) Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann der Beamtin oder dem Beamten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt werden

1. ...

2. ...

3. zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie

- a) staatsbürgerlichen Zwecken dienen oder
- b) von Organisationen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, durchgeführt werden und an den Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen ein öffentliches Interesse besteht oder
- c) fachlichen Zwecken dienen und im dienstlichen Interesse liegen.

(2) Der Sonderurlaub nach Absatz 1 Nr. 3 soll fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten; er darf höchstens zehn Arbeitstage betragen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Höchstdauer zulassen.

**Auszug aus den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 18. Juli 2003 zu § 112 Landesbeamtengesetz**

8 Urlaub unter Belassung der Bezüge nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 UrlVO (entspricht § 29 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) und b) AzUVO) **soll**, soweit eine Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist, aus folgenden Anlässen bewilligt werden:

8.1 im Falle des Einsatzes einer Organisation der zivilen Verteidigung im Rahmen der zivilen Verteidigung und bei Katastrophen, soweit nicht gesetzliche Regelungen vorgehen;

8.2 bei Heranziehung zum Wasserwehrdienst, zum Bergwachtdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses, soweit nicht gesetzliche Regelungen vorgehen.

9 Urlaub unter Belassung der Bezüge nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 UrlVO **kann**, soweit eine Teilnahme außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist, aus folgenden Anlässen bewilligt werden:

9.1 Veranstaltungen der politischen Parteien, die im Bundestag oder im Landtag vertreten sind;

9.2 Tagungen und Lehrgänge, die Zwecken der Gewerkschaften oder der Berufsverbände dienen, auf deren Anforderung;

9.3 Tagungen der Kirchen und Religionsgesellschaften auf Anforderung der zuständigen Kirchenleitung oder der Leitung der Religionsgesellschaft;

Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages (bis zu drei Tagen im Urlaubsjahr);

9.4 Tagungen, Lehrgänge und Veranstaltungen zur staatspolitischen Bildung;

hier ist unabhängig von der Anerkennung der Förderungswürdigkeit durch andere Institutionen entscheidend, dass die staatspolitische Zielsetzung im Mittelpunkt der Tagung, des Lehrgangs und der Veranstaltung steht; die Vermittlung nur allgemeiner Kenntnisse über die politischen und sozialen Gegebenheiten anderer Staaten erfüllt diese Voraussetzung nicht; bei Studienreisen ist insbesondere zu prüfen, inwieweit sie touristischen Charakter haben oder der Befriedigung eines allgemeinen Bildungsbedürfnisses dienen; je nach dem Zuschnitt der Tagung, des Lehrgangs und der Veranstaltung kann in Betracht kommen, eine Beurlaubung auf Teile der Tagung, des Lehrgangs und der Veranstaltung zu beschränken;

9.5 Arbeitstagungen der Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge im Rahmen der §§ 95, 96 des Bundesvertriebenengesetzes und des Verbands der Heimkehrer auf deren Anforderung zur ehrenamtlichen Mitwirkung;

9.6 Arbeitstagungen der überörtlichen Selbsthilfeorganisationen zur Betreuung behinderter Personen, der Kriegsoferverbände und der überörtlichen Familien- und Frauenorganisationen auf deren Anforderung zur ehrenamtlichen Mitwirkung;

9.7 Übungsveranstaltungen von Versehrten- und Sportgemeinschaften oder sonstigen geeigneten Sportgemeinschaften, in deren Rahmen Versehrtenleibesübungen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes durchgeführt werden, als

- Übungsleiter,
- Schwerbehinderter oder Gleichgestellter im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch;



- 9.8 Tagungen, Lehrgänge und Veranstaltungen des Deutsch-Französischen Jugendwerks als Leiter derartiger Tagungen, Lehrgänge und Veranstaltungen oder zur Vorbereitung (Ausbildung) für die Leitung solcher Tagungen, Lehrgänge und Veranstaltungen;
- 9.9 Arbeitstagungen des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Veranstaltungen dieser Organisation zur Pflege der Kriegsgräber;
- 9.10 Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung im Rahmen der zivilen Verteidigung, soweit nicht gesetzliche Regelungen vorgehen; auf die Bestimmungen über Freistellungen von der Dienstleistung nach dem Zivilschutzgesetz und nach dem Feuerwehrgesetz wird hingewiesen;
- 9.11 Lehrgänge des Deutschen Roten Kreuzes und ähnlicher Organisationen (z. B. Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfallhilfe, Malteser-Hilfsdienst, Wasserwehrdienst) und des Technischen Hilfswerks, soweit sie nicht unter Nummer 9.10 fallen;
- 9.12 Lehrgänge der Landesverkehrswacht;
- 9.13 Lehrgänge der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG);
- 9.14 dienstliche Veranstaltungen im Sinne von § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes;
- 9.15 Olympische Spiele, sportliche Welt- und Europameisterschaften, internationale sportliche Länderwettkämpfe und die jeweiligen dazugehörigen Vorbereitungskämpfe auf Bundesebene, Europapokal-Wettbewerbe, nationale sportliche Länderwettkämpfe, Endkämpfe um deutsche sportliche Meisterschaften, Endkämpfe um sportliche Meisterschaften auf Landesebene, Trainingslager zur Vorbereitung auf diese Wettkämpfe, wenn der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein als Teilnehmer benannt worden ist, Wettkämpfe beim Deutschen Turnfest und den Landesturnfesten, es muss sich jeweils um eine aktive Teilnahme handeln; zu den aktiven Teilnehmern gehören auch die ehrenamtlich tätigen Personen, deren Teilnahme nach den jeweiligen Statuten des Fachverbandes unter Berücksichtigung der Sportart für den sportlichen Einsatz der Mannschaft oder der Wettkämpfer dringend erforderlich ist (z. B. Trainer, Masseur, Mannschaftsarzt, technische Hilfskräfte, Schieds- oder Kampfrichter); Entsprechendes gilt bei derartigen sportlichen Veranstaltungen für Behinderte;

- 9.16 Kongresse und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehören, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene, wenn der Beamte dem Gremium ehrenamtlich angehört.
- 10 Aus anderen als den in den Nummern 8 und 9 genannten Anlässen kann im Rahmen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 UrVVO Urlaub bewilligt werden, wenn das Innenministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium der Beurlaubung zustimmt.
- 11 Bei einem Urlaub nach dem Gesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13. Juli 1953 (GBl. S. 110) [ersetzt durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 20. November 2007 (GBl. S. 530)] werden dem Beamten die Bezüge belassen. [Hinweis: Der Umfang der Freistellung beträgt bis zu zehn Arbeitstage im Jahr. Bei Personen in einer beruflichen Ausbildung bis zu fünf Kalendertage.]“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2008 in Kraft.

---

Karlsruhe, den 15. Juli 2009

**Arbeitsrechtliche Kommission**

**Der Vorsitzende**

L e n s s e n

**Bekanntmachungen**

OKR 02.07.2009      **FÜRBITTE für die 2. Tagung der**  
AZ: 15/64            **11. Synode der Evangelischen**  
                             **Kirche in Deutschland vom**  
                             **22. bis 29. Oktober 2009**

Die 2. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland findet in Verbindung mit der 2. Tagung der 2. Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der 2. Tagung der 11. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 22. bis 29. Oktober 2009 in Ulm statt.

Im Mittelpunkt dieser Tagung werden das Schwerpunktthema „Ehrenamtliches Engagement in Kirche und Gesellschaft“, der Bericht des Rates der EKD, die Wahl des neuen Rates der EKD und die Haushaltsberatungen stehen.

Unter Hinweis auf Art. 25 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, dieser 2. Tagung der 11. Synode der EKD – ebenso wie der 2. Tagung der 2. Vollkonferenz der UEK und der 2. Tagung der 11. Generalsynode der VELKD in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

OKR 19.03.2009 **Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe**  
AZ: 83/632

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung in der Zeit vom 09. 10. – 16. 10. 2009 durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgabe sollen vor allem Sammlerinnen und Sammler verpflichtet werden.

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen:

*Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.*

*Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.*

*Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.*

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Freiburg, Pfarrstelle VI des Gruppenpfarramts Ost (Kirchenbezirk Freiburg-Stadt)

Die Pfarrstelle VI (für den Predigtbezirk Christuskirche) des Gruppenpfarramts der Pfarrgemeinde Ost in Freiburg ist aufgrund einer Umstrukturierung im Kirchenbezirk ab

sofort mit einem vollen Dienstverhältnis zu besetzen. An der Christuskirche ist auch der Dekan des Kirchenbezirks tätig.

Der Predigtbezirk an der Christuskirche ist Teil der Freiburger Pfarrgemeinde Ost. Diese besteht noch aus vier weiteren Predigtbezirken, von denen drei mit einer vollen Pfarrstelle ausgestattet sind. Zudem gibt es gegenwärtig zwei Stellen für Gemeindediakoninnen/-diakone mit jeweils einem 50%-Deputat. Eine davon ist an der Christuskirche angesiedelt.

Die Pfarrstelle ist Teil des Gruppenpfarramts Ost; ein Gruppenamt wird angestrebt.

Im Predigtbezirk Christuskirche leben ca. 3.000 Gemeindeglieder. Der Predigtbezirk gehört zum Stadtteil Wiehre. Dieser grenzt unmittelbar an die Freiburger Innenstadt und ist ein beliebter Wohnort besonders auch für junge Familien. Der Stadtteil ist akademisch geprägt.

Eine enge Verbindung des Predigtbezirks besteht bereits zum nord-westlich angrenzenden Predigtbezirk Petrus-Paulus; z. B. in der „Kirche mit Kindern“ und in der Konfirmandenarbeit.

Ein gemeinsamer Hilfsverein trägt zwei Gemeindekindergärten und unterstützt seelsorgliche Tätigkeiten in den Pflegeheimen und Krankenhäusern, die auf den Gemeindegebieten liegen. Ein weiterer Gemeindekindergarten ist ein integrativer Montessorikindergarten, zudem gibt es an der Christuskirche als diakonischen Schwerpunkt den „Arbeitskreis Behinderte“ mit einem hauptamtlichen Sozialpädagogen.

Vom Predigtbezirk an der Christuskirche wird auch der vakante Predigtbezirk Matthias-Claudius mit betreut. Er umfasst die Dörfer Freiburg-Günterstal und Horben und besteht aus ca. 700 Gemeindegliedern.

Die Christuskirche wurde 1891 erbaut. Sie ist eine der größten evangelischen Freiburger Kirchen. Seit 1930 ist die Evangelische Studierendengemeinde an dieser Kirche verortet. In der Zeit des Nationalsozialismus war die Christuskirche das badische Zentrum der Bekennenden Kirche.

Seit Jahrzehnten ist die Christuskirche bekannt für ihre herausragende kirchenmusikalische Arbeit. Die Freiburger Bezirkskantorin hat ihren Arbeitsschwerpunkt an der Christuskirche. Zahlreiche Gottesdienste werden von Kinder-, Jugendchören und der Kantorei mitgestaltet. Wegen ihrer guten Akustik wird die Christuskirche häufig als Konzertkirche genutzt.

Die Christuskirche hat Renovierungsbedarf. Und auch die zukünftige Nutzung des Gemeindehauses ist noch offen. Wir suchen deshalb eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der viel Schwung mitbringt, um sich hier zu engagieren.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer (auch Job-Sharing ist möglich), die/der an die theologisch lebendige, kirchenmusikalische und diakonische Tradition

des Gemeindebezirks anknüpft und Gottesdienste im Blick auf Verkündigung und Liturgie anspruchsvoll gestaltet.

Zudem wünschen wir uns, dass die in Bewegung gekommene Arbeit mit Konfirmanden und Seniorinnen und Senioren und im Besuchsdienst aufgegriffen und weitergeführt wird.

Eine lebendige Arbeit mit Familien und Kindern wird von der Gemeindediakonin verantwortet.

Wir erwarten von der zukünftigen Pfarrerin / dem zukünftigen Pfarrer an der Christuskirche die Bereitschaft zur intensiven Arbeit im Team und Freude am Entwickeln der neuen Struktur im Freiburger Osten.

Die konkrete Aufgabenverteilung in Seelsorge, Verkündigung und Religionspädagogik kann im Gruppenpfarramt je nach Begabungen und Neigungen abgesprochen werden. Zur Pfarrstelle gehört ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht.

Die Freiburger Pfarrgemeinde Ost hat seit dem 1. August 2009 ihr zentrales Pfarramt an der benachbarten Friedenskirche. Dieses ist mit 1,75 Stellen für den Sekretariatsdienst im Pfarramt ausgestattet.

Zur Christuskirche gehört keine eigene Pfarrwohnung. Eine angemessene Dienstwohnung kann durch den Kirchenbezirk zur Verfügung gestellt werden.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Frau Helga Rolker, Vorsitzende des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde Ost, E-Mail: HURolker@gmx.de, Telefon 0761 494561 sowie Dekan Markus Engelhardt, E-Mail: engelhardtpaulus@aol.com, Telefon 0761 7086326.

### **Karlsbad-Auerbach** (Kirchenbezirk Alb-Pfinz)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbad-Auerbach ist mit einem halben Dienstverhältnis mit Wirkung ab 1. September 2009 wieder zu besetzen; der bisherige Stelleninhaber hat eine Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben in der Seelsorge in einer Justizvollzugsanstalt übernommen.

Das mit der Pfarrstelle Karlsbad-Auerbach verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt vier Wochenstunden.

Auerbach ist mit ca. 2.000 Einwohnern Ortsteil von Karlsbad und liegt zwischen Karlsruhe und Pforzheim am Rande des Nordschwarzwaldes.

Ein evangelischer Kindergarten (zweieinhalb Gruppen, mit Kernzeitbetreuung), 2008 neu erbaut, und die Grundschule sind im Ort. Alle weiterführenden Schulen befinden sich im ca. zwei Kilometer entfernten Karlsbad-Langensteinbach (Schulbusverbindung).

Zum alten Ortskern ist in den letzten 30 Jahren ein großes Neubaugebiet hinzugekommen. Es besteht ein bewährtes, gutes Verhältnis zur politischen Gemeinde, zur Schule und zu den ortsansässigen Vereinen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Karlsbad-Auerbach hat ca. 900 Mitglieder. Die alte Turmkirche bildet das Zentrum des Dorfes; Gemeindehaus und Kirche sind eine Einheit. Zwei Minuten von der Kirche entfernt wurde vor 15 Jahren auf einem großen Grundstück der Kirchengemeinde ein an traditionellen Vorbildern orientiertes, geräumiges Pfarrhaus erbaut.

Für das Pfarramtsbüro ist eine selbstständig arbeitende Sekretärin mit zehn Wochenarbeitsstunden angestellt.

Der Kirchengemeinderat und engagiert Mitarbeitende in den Gemeindegremien – theologische, musikalische sowie Kreise für verschiedene Alters- und Interessengruppen – freuen sich auf eine kooperative Pfarrerin / einen kooperativen Pfarrer, die/der bereit ist:

- mit neuen Impulsen in der Gemeinde zu wirken (z. B. im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei der seelsorgerischen Betreuung u. a. von Alten und Kranken);
- Glaubensinhalte verständlich und für die Gestaltung unseres Lebens transparent zu machen;
- auf die Bedürfnisse einer vielschichtigen Bevölkerung einzugehen (Gottesdienste sollten so gestaltet sein, dass sich nicht nur „regelmäßige“ Besucher, sondern auch z. B. junge Familien mit Kindern, Neuzugezogene und Jugendliche angesprochen fühlen);
- die offene Grundhaltung unserer Kirchengemeinde auszubauen und zu vertreten.

Kontaktanschrift(en):

- Gunther Rodenwald, Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Lerchenweg 10, 76307 Karlsbad-Auerbach, Telefon (privat) 07202 6364;
- das zuständige Evangelische Dekanat Alb-Pfinz, Reutweg 11, 76327 Pfingsttal-Kleinsteinstal, Telefon 07240 1738.

### **Karlsruhe-Durlach, Stadtkirchen-Gemeinde, Pfarrstelle Süd des Gruppenpfarramtes** (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle Süd des Gruppenpfarramtes der Stadtkirchen-Gemeinde Karlsruhe-Durlach kann ab sofort mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Stadtkirchen-Gemeinde wird nach abgeschlossener Bezirksstrukturreform eine Karlsruher Pfarrgemeinde sein. Verwaltungsmäßig ist sie dem Stadtkirchenamt Karlsruhe angeschlossen. Die Pfarrstelle Nord des Gruppenpfarramtes hat seit dem Jahr 2000 ein Ehepaar in Stellenteilung inne. Die Aufgaben sind weitgehend funktional geteilt; die Geschäftsführung wechselt turnus-

mäßig. Hauptamtlich tätig sind außerdem ein Kantor (A-Stelle, 65 % Gemeinde, 35 % Bezirk), eine Sekretärin (75 %) und ein Hausmeister und Kirchendiener (100 %).

Der Stadtteil Durlach mit seinen ca. 30.000 Einwohnern liegt im Osten Karlsruhes und gehört mit seinem kleinstädtischen Flair, der reizvollen Altstadt und der grünen Lage am Turmberg zu den bevorzugten Wohngebieten Karlsruhes. Durlach wird geprägt von seiner gemütlichen Fußgängerzone, dem täglichen Wochenmarkt und zahlreichen Kneipen und Cafés. Für die Region östlich der Autobahn nimmt Durlach im kommunalen und kirchlichen Kontext eine zentrale Stellung ein. Die Karlsruher Innenstadt ist aufgrund einer hervorragenden Verkehrsanbindung innerhalb von 15 Minuten zu erreichen. Durlach ist mit öffentlichen und individuellen Verkehrsmitteln sehr gut angebunden (Bahnhof, Autobahnanschlussstelle). In Durlach sind alle Schularten, zum Teil auch mehrfach, vertreten.

Zur Stadtkirchen-Gemeinde gehören etwas mehr als 5.000 Gemeindeglieder. Diese setzen sich in ausgewogener Mischung aus einheimischer Bevölkerung und vielen Zugezogenen zusammen.

Sowohl die Stadtkirche aus dem Jahr 1700, in der die Gemeinde sonntäglich zwei Gottesdienste feiert, als auch das benachbarte Gemeindehaus (eine Kombination aus Alt- und Neubau aus dem Jahr 2006), in dem auch das Pfarramt untergebracht ist, wurden in den letzten Jahren umfassend und aufwändig saniert, sodass die Gemeinde mit attraktiven Räumen aufwarten kann.

Die große zweigeschossige Pfarrwohnung befindet sich derzeit in einer umfassenden Sanierungsphase. Übergangsweise wird der künftigen Pfarrstelleninhaberin / dem künftigen Pfarrstelleninhaber eine andere Wohnung zur Verfügung gestellt werden.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Die Stadtkirchen-Gemeinde ist eine bewusst volkshirchliche Gemeinde, deren Mitglieder Nähe und Distanz eigenverantwortlich festlegen und Angebote gezielt auswählen. Schwerpunkte liegen derzeit zum einen im Bereich der Kinder- und Familienarbeit (Krabbelgruppen, Mini-Gottesdienste, monatlicher Kindergottesdienst, Jungschar, Pfadfinder) und der teilweise geschlechtsspezifischen Bildungsarbeit (Männer-Foyer, Frauenseminare, historische und theologische Vorträge, Kooperation mit der Evangelischen Erwachsenenbildung, v. a. den „jungen alten“, die zwei Mal wöchentlich im Gemeindehaus tagen). Unter ehrenamtlicher Leitung gibt es seit langem einen Frauengesprächskreis, einen Seniorenkreis, einen Bastelkreis und eine Seniorengymnastikgruppe. Öffentliche Verantwortung und politischer Diskurs („Kirche am Markt“) werden als Gestaltungsaufgabe begriffen (Gottesdienstreihe am 3. Oktober mit prominenten Vertretern aus Politik und Wirtschaft, Podiumsdiskussionen). Darüber hinaus spielt das

projektbezogene Arbeiten über Gemeindegrenzen hinaus eine wichtige Rolle (Veranstaltungsreihen, Kunstausstellungen). Für die Zukunft förderungswürdig erscheint uns eine differenzierte Gottesdienstgestaltung, verstärktes Engagement in Umwelt- und Sozialfragen, die Entwicklung neuer Konzepte in der Seniorenarbeit sowie die Vernetzung der einzelnen Gemeindegruppen untereinander.

Die Kirchenmusik genießt in unserer Gemeinde und in unseren Gottesdiensten einen hohen Stellenwert. Die Durlacher Kantorei, der Gospel- und Jazzchor „Spirited Voices“, die fünfgruppige Durlacher Singschule, der Stadtkirchen-Chor und das Bläserensemble tragen zur Fülle und Vielfalt der Angebote bei. Die Stadtkirche ist Veranstaltungsort für regelmäßige Chor- und Orgelkonzerte. Im letzten Jahr wurde neben dem seit langem bestehenden Förderkreis für Kirchenmusik die Durlacher Kirchenmusik-Stiftung „Continuo“ zum Erhalt und zur Förderung der Kirchenmusik an der Stadtkirche Durlach gegründet.

Auf dem Gebiet der Stadtkirchen-Gemeinde liegen ein zweigruppiger und ein dreigruppiger Kindergarten, mit deren Leitung eine intensive inhaltliche Zusammenarbeit besteht. Trägerin ist die Evangelische Kirche in Karlsruhe. Von den zahlreichen Senioren- und Pflegeheimen auf Gemeindegebiet werden vier von der Gemeinde betreut (regelmäßige Gottesdienste), zum Teil durch die verantwortliche Mitarbeit von Pfarrern i. R.

Lebendige ökumenische Beziehungen bestehen zur katholischen Pfarrgemeinde, zur evangelisch-methodistischen Kirche, zur Mennonitengemeinde und zur freikirchlichen Agape-Gemeinde. In regelmäßigen ökumenischen Dienstbesprechungen werden jährlich abwechslungsreiche Gottesdienste und Projekte (Bibelwochenenden, Stationenwege) vorbereitet. Gemeindeparterschaften verbinden die Stadtkirchen-Gemeinde mit Bergholz-Rehrbrücke in Brandenburg und Endulini in Südafrika.

Den zwölf Mitgliedern des Ältestenkreises ist der Fortbestand funktionierender Angebote und die Weiterentwicklung der Gemeinde mit tragfähigen Konzepten als Bestandteil der Evangelischen Kirche in Karlsruhe ein wichtiges Anliegen.

Die Ältesten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gemeinde freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer / einem Theologenehepaar, die/der/das

- gut predigen kann und Freude an der liturgischen Gestaltung von unterschiedlichen Gottesdienstformen hat;
- geistliches Leben fördern, entwickeln und prägen möchte;
- ein eigenes theologisches und persönliches Profil einbringt;

- Impulse geben, Schwerpunkte setzen und Freiräume gestalten kann;
- konstruktiv, kollegial und engagiert mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenarbeiten will;
- Wertschätzung vermitteln und motivieren kann;
- kirchennahe und kirchenferne Menschen im Blick hat und bereit ist, auf sie zuzugehen.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Dekan Otto Vogel, Telefon 0721 82467320 und die stellvertretende Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Christiane Engels, Telefon 0721 498662.

Informationen über die Stadtkirchen-Gemeinde finden Sie auch auf den Internetseiten „www.stadtkirche-durlach.de“ und „www.gemeindehaus-am-zwinger.de“.

### **Mückenloch/Dilsberg**

(Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den evangelischen Kirchengemeinden Mückenloch und Dilsberg kann mit Wirkung ab 1. November 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Die bisherige Stellinhaberin wechselt nach fünf Dienstjahren auf eine Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben. Dienstsitz ist Mückenloch.

Die Gemeinden Mückenloch und Dilsberg liegen im vorderen Odenwald, von Wäldern umgeben, in reizvoller Landschaft. Sie sind Ortsteile der Stadt Neckargemünd (ca. 14.500 Einwohner) und liegen 13 km von Heidelberg entfernt.

Mückenloch und Dilsberg sind attraktive Wohngemeinden in der Metropolregion Rhein-Neckar. Es besteht eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (Bus bis Neckargemünd, S-Bahn ab Neckargemünd).

Dilsberg (2.200 Einwohner / 598 Evangelische) ist bekannt wegen seines historischen Ortskerns mit Burg-ruine. Zu Dilsberg gehören die Ortsteile Dilsbergerhof und Rainbach. In den letzten Jahren sind viele Bürger neu zugezogen.

Mückenloch (1.200 Einwohner / 606 Evangelische) mit dem Ortsteil Neckarhäuserhof ist ca. zwei Kilometer von Dilsberg entfernt.

Das Pfarrhaus befindet sich in Mückenloch und umfasst ein Amtszimmer, sechs Wohnräume, Bad, WC und Küche, sowie Kellerraum und ein Archiv. Es hat Ölheizung, einen großen Garten und liegt in ruhiger Wohnlage. Das Pfarrhaus ist zurzeit vermietet, kann aber bei Bedarf kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Mitarbeitende der beiden Gemeinden sind: eine Pfarramtssekretärin (7,5 Stunden), ein nebenamtlicher Organist (A-Kirchenmusiker), eine Chorleiterin, zwei Kirchendiener, zwei Hausmeister (jeweils nebenamtlich).

Die Grundschule hat ihren Sitz in Dilsberg. Alle weiterführenden Schulen befinden sich in Neckargemünd bzw. in Heidelberg.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden.

Jede Gemeinde verfügt über eine Kirche, in der sonntags in wöchentlichem Wechsel jeweils um 9:00 Uhr und 10:10 Uhr Gottesdienst gefeiert wird. Neben den „normalen“ Sonntagsgottesdiensten nehmen Familien-, Fest- und andere besondere Gottesdienste einen hohen Stellenwert ein. In den vergangenen Jahren wurden diese vermehrt gefeiert.

In Dilsberg findet einmal im Monat parallel zum Gottesdienst der Kindergottesdienst im Nebengebäude bei der Kirche statt.

Mit der katholischen Pfarrgemeinde Dilsberg-Mückenloch besteht eine sehr gute ökumenische Zusammenarbeit. Neben gemeinsamen Sitzungen und der ökumenischen Bibelwoche werden auch die Neubürger ökumenisch begrüßt.

Zwei Gemeindehäuser bieten Raum für verschiedene Veranstaltungen und Aktivitäten. Das Gemeindehaus Mückenloch wurde 1983 erbaut und beherbergt einen Kindergarten mit zwei Gruppen. Es werden drei Erzieherinnen und eine Anerkennungspraktikantin beschäftigt. Das Kindergartenteam bereitet auch die Familiengottesdienste mit vor. An kirchlichen Aktivitäten sind in Mückenloch vorhanden: Ein Kirchenchor (in Kooperation mit dem Sängerbund Dilsberg), ein Seniorenkreis und eine Jungschar.

Im Dilsberger Gemeindehaus werden regelmäßig Vortrüge und Diaabende angeboten.

Durch den Bau eines kleinen Nebengebäudes bei der Dilsberger Kirche durch viele ehrenamtliche Helfer im Jahre 2007 ist es möglich, diverse Veranstaltungen an der Kirche mit Bewirtung durchzuführen.

In der Dilsberger Kirche finden mehrmals im Jahr Konzerte oder Orgelabende mit Lesungen statt.

Der Förderverein Dilsberg, der 2004 gegründet wurde, unterstützt die Belange der Kirchengemeinde in vielerlei Hinsicht. Besonders bemüht er sich, durch ideenreiche Aktionen den Finanzbedarf des Nebengebäudes zu unterstützen.

In beiden Gemeinden gibt es einen Geburtstagsbesuchsdienst.

Die Gemeinden geben durch ein aktives Redaktionsteam einen gemeinsamen Gemeindebrief heraus.

Die Mitglieder der beiden Ältestenkreise arbeiten in den Gemeinden aktiv mit.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, die/der/das das Gemeindeleben mit Freude, Tatkraft und Engagement gestaltet und weiter entwickelt.

Weiterhin wünschen wir uns die Fortführung unserer Familiengottesdienste, ökumenischen Gottesdienste, Jubelkonfirmationen und unserer Gottesdienste im Freien, sowie verschiedener kirchlicher Konzerte (unterstützt von der Chorgemeinschaft und den örtlichen Musikvereinen).

Engagierte Kirchenälteste und Mitarbeitende werden Sie unterstützen.

Mit der Übernahme der Pfarrstelle ist ein Bezirksauftrag verbunden.

Wir freuen uns auf ihre Bewerbung.

Die beiden Pfarrstellen Mückenloch/Dilsberg und Schönbrunn/Haag können auch von einem Theologenehepaar mit zusammen zwei vollen Stellen besetzt werden.

Weitere Informationen sind erhältlich bei den Vorsitzenden des jeweiligen Kirchengemeinderates,

*für Mückenloch:* Frau Sibylle Herbold, Telefon 06223 1782, Internet: [www.ev-kirche-mueckenloch.de](http://www.ev-kirche-mueckenloch.de);

*für Dilsberg:* Herr Martin Oemler, Telefon 06223 74732, Internet: [www.ev-kirche-dilsberg.de](http://www.ev-kirche-dilsberg.de).

Weitere Informationen erhalten Sie auch beim zuständigen Evangelischen Dekanat Neckargemünd-Eberbach, bei Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal, Telefon 06271 2360.

### **Schönbrunn/Haag/Moosbrunn/Schwanheim** (Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den evangelischen Kirchengemeinden Haag, Moosbrunn, Schönbrunn (mit Allemühl) und Schwanheim kann sofort mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden; die vorherige Pfarrstelleninhaberin ist im Dezember 2007 auf eine neue Stelle gewechselt.

Sitz des Pfarramts ist Schönbrunn, ein modernes Pfarrhaus mit Garten ist dort vorhanden (Erd- und Dachgeschoss = fünf Zimmer, Küche, Bad mit insg. 127 m<sup>2</sup> und Einliegerwohnung = zwei Zimmer, Küche, Bad mit insg. 60 m<sup>2</sup>).

Die fünf Ortsteile liegen in landschaftlich sehr schöner Lage in der Nähe von Eberbach im „Kleinen Odenwald“. Die Pfarrei umfasst die gleichen Orte wie die politische Gemeinde, zu der auch eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit besteht.

Im Internet unter „[www.gemeinde-schoenbrunn.de](http://www.gemeinde-schoenbrunn.de)“ können Sie sich einen ersten Eindruck über die Begebenheiten der Orte machen.

Schönbrunn hat 3.000 Einwohner, von denen etwa 1.900 evangelisch sind.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden, gegenwärtig an der Grundschule Schönbrunn. Die Grundschule Schönbrunn ist die führende multimediale Grundschule des Landes Baden-Württemberg und hat die Auszeichnung „Bildungswerkstatt Baden-Württemberg“ erhalten.

Die Konfirmandenarbeit wird von einem Team mitgestaltet.

Für die Verwaltungsarbeit stehen im Pfarramt zwei erfahrene und kompetente Sekretärinnen mit insgesamt 16 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung. Ferner ist in Schönbrunn und Schwanheim ein Kirchendiener beschäftigt. Alle sonstigen Arbeiten in unseren Kirchen werden ehrenamtlich von den Kirchengemeinderäten verrichtet.

Obwohl zur Pfarrstelle insgesamt fünf Predigtstellen gehören, werden an einem Sonntag nur zwei Gottesdienste gefeiert, also in jedem Ortsteil abwechselnd 14-tägig und dreiwöchentlich. Die Gemeinden sind offen für kreative und ungewöhnliche Gottesdienstformen. Die neue Stelleninhaberin / der neue Stelleninhaber hat freie Hand, Bestehendes fortzuführen oder Neues zu entwickeln.

Mehrere nebenamtliche Organistinnen und Organisten versehen zuverlässig den Orgeldienst.

Mit den beiden kommunalen Kindergärten in Schönbrunn und Haag besteht eine gute Kooperation. In Schwanheim gibt es zwei privat geführte Seniorenheime.

Die Kirchengemeinden beteiligen sich an der Sozialstation in Eberbach.

In den Gemeinden wird ein reges Vereinsleben gepflegt, das sich auch im Gottesdienst durch Chöre oder andere musikalische Begleitung zeigt.

An Kreisen gibt es Seniorenkreise, Frauenkreis und Frauengesprächskreis, verschiedene Kinderkreise, einen Besuchsdienst, die selbstständig von ehrenamtlich Mitarbeitenden geleitet werden.

Es besteht eine Partnerschaft mit Schönbrunn im Erzgebirge, die nun schon seit Jahren mit gegenseitigen Besuchen gepflegt wird.

Ein motiviertes Team von Kirchenältesten und Mitarbeitenden freut sich auf einen Neuanfang mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer bzw. einem Theologenehepaar, das sich die Stelle teilen möchte.

Die beiden Pfarrstellen für Schönbrunn etc. und Mückenloch/Dilsberg können auch von einem Theologenehepaar mit zusammen zwei vollen Stellen besetzt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Schwanheim, Herrn K. Wagner, Telefon 06262 2191; beim Evangelischen Pfarramt Schönbrunn, Telefon 06272 2737 oder bei der Dekanin des Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach Hiltrud Schneider-Cimbal, Telefon 06271 2360.

### **Singen a. H., Luthergemeinde** (Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Luthergemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Singen kann mit Wirkung ab 1. März 2010 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der bisherige Stelleninhaber tritt nach über sechs Dienstjahren in der Luthergemeinde in den Ruhestand.

Die Stadt Singen am Hohentwiel ([www.singen.de](http://www.singen.de)) mit 44.000 Einwohnern liegt in der reizvollen Hegaulandschaft, nahe der Schweiz, dem Bodensee und dem Schwarzwald. Schulen aller Schularten, eine ausgezeichnete Versorgung alter und kranker Menschen, zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten und viele Freizeiteinrichtungen sind vorhanden. Die Luthergemeinde ist Teil der Kirchengemeinde Singen, zu der drei Pfarrgemeinden mit insgesamt vier Kirchen gehören. Die 1913 im Jugendstil erbaute und 1988 gründlich renovierte Lutherkirche ist die älteste evangelische Kirche in Singen.

Zur Luthergemeinde gehören 2.300 Gemeindeglieder. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit derzeit drei Gruppen.

Zusätzlich zu den sonntäglichen Gottesdiensten in der Lutherkirche werden im Wechsel mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der anderen Pfarrgemeinden und der zuständigen Gemeinédiakonin Gottesdienste im Hegau-Klinikum angeboten. Die Seelsorge in den Heimen der Innenstadt gehört mit zum Aufgabenbereich der Pfarrstelle.

Schwerpunkt des Gemeindelebens ist die Kirchenmusik. Die 1987 angeschaffte neue Orgel wird von einer engagierten Organistin und Chorleiterin gespielt.

Eine engagierte Pfarramtssekretärin sorgt zwölf Stunden in der Woche für einen reibungslosen Bürobetrieb.

Lebendige Ökumene findet vielgestaltigen Ausdruck.

Das Gemeindezentrum am Lutherpark wurde neu erbaut und 2009 fertig gestellt. Ein großer Raum mit Platz für ca. 150 Personen und zwei kleinere Räume stehen für die Gemeindeglieder zur Verfügung.

Ein Pfarrhaus bzw. eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung; die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche gerne behilflich.

Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet.

Die Luthergemeinde freut sich auf die Bewerbung einer Pfarrerin, eines Pfarrers oder eines Pfarrehepaares.

Weitere Auskünfte erteilen Dekanstellvertreter Pfarrer Udo Zansinger, Telefon 07733 8924, E-Mail: [kontakt@ekikon.de](mailto:kontakt@ekikon.de) oder Herr Kalb, stellv. Vorsitzender des Ältestenkreises der Luthergemeinde, Telefon 07731 31501.

### **Tegernau/Neuenweg/Wies** (Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den drei evangelischen Kirchengemeinden Tegernau, Neuenweg und Wies kann mit Wirkung ab 1. November 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Dienstsitz ist Tegernau.

Die Kirchengemeinden liegen im reizvollen Erholungsgebiet südlicher Schwarzwald im Dreiländereck Deutschland-Frankreich-Schweiz mit seinem kulturellen Reichtum. In die Kreisstadt Lörrach fährt man in 20 Minuten, nach Freiburg im Breisgau eine Stunde und nach Basel und ins Elsass eine halbe Stunde. Die Kirchengemeinden gehören zur politischen Gemeinde Kleines Wiesental mit insgesamt 3.000 Einwohnern. Eine Grund- und Hauptschule/Werkrealschule befindet sich am Ort, zu den weiterführenden Schulen in Schopfheim und Steinen bestehen Busverbindungen.

Die Kirchengemeinden werden seit 1998 erfolgreich von einem Pfarrer betreut und haben insgesamt 1.830 evangelische Gemeindeglieder. Predigtstellen sind in Tegernau, Gresgen und Ried (zusammen 1.200 Gemeindeglieder), Wies (450 Gemeindeglieder) und Neuenweg (250 Gemeindeglieder). Es gibt einen gut ausgearbeiteten Gottesdienstplan, der in Absprache mit der Bewerberin / dem Bewerber noch flexibel gestaltet werden kann.

Gut etabliert hat sich seit einem Jahr unser ca. sechswöchig stattfindender „Super + Gottesdienst“, ein moderner Gottesdienst mit Anspielen, Aktionen und Kirchenband.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden.

Unsere drei Kirchengemeinden sind Mitglied im Verband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental e.V., ein Zusammenschluss von sechs Kirchengemeinden. Die Zusammenarbeit aller Gemeinden ist sehr gut, z. B. bei der Verwaltung der Kindergärten.

Der Verband unterhält auch partnerschaftliche Beziehungen nach Teltow bei Berlin und Whitstable in England. Viermal im Sommer finden Waldgottesdienste mit Gastpredigern statt, sowie einmal jährlich ein gemeinsamer Ältestentag.

Wir sind hier im Kleinen Wiesental eine volksskirchlich geprägte Gemeinde, die als Leitlinie folgendes vereinbart hat:

*„Leitvorstellung unserer Arbeit ist das Bestreben, hier mit und für die Menschen als christliche Gemeinde einladend, hilfsbereit und glaubwürdig zu leben. Dazu wollen wir aufeinander zugehen und Gemeinschaft untereinander und mit andern pflegen und dazu gehört für uns das Bemühen, für alle Menschen in unseren Dörfern offen zu sein und Interessierte als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.“*

Die Arbeit geschieht in verschiedenen Gruppen und Kreisen, die weitgehend selbstständig agieren: Kinder- und Jugendjugendschar und ein Frauenkreis in Neuenweg, Bastelgruppe für Kinder und Frauenkreis in Tegernau, evangelischer Singkreis und Frauenkreis in Wies. Monatlich findet in Tegernau für alle ein Seniorennachmittag statt.

Neben einer Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht der Bewerberin / dem Bewerber eine erfahrene und selbstständig arbeitende Pfarramtssekretärin zur Seite, die mit 14 Wochenarbeitsstunden das Pfarrbüro verwaltet.

Das großzügige und schön gelegene Pfarrhaus in Tegernau (erbaut 1756) mit Doppelgarage und Schopf wurde 2008 außen neu renoviert und wird mit Öl beheizt; es befindet sich in gutem Zustand. Es beherbergt im EG zwei abgetrennte Amtsräume mit separatem Eingang, zwei Zimmer und die Küche, im OG weitere vier Zimmer und das Archiv. Zur Wohnung gehören ein Bad mit WC sowie zwei separate WC auf insgesamt 200 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Der große Garten, ein Paradies für Kinder, lädt zum Entspannen ein (ein Spielplatz ist in der Nähe) und ein großer Speicher ist ebenfalls vorhanden.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar (in Stellenteilung), die/der/das gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat Bewährtes weiter führt und Neues in Angriff nimmt.

Telefonische Auskunft und ausführlichere Informationen erhalten Sie beim Evangelischen Dekanat Schopfheim, Dekanstellvertreter Andreas Ströble, Telefon 07622 67660, E-Mail: buero-ev.dekanat.scho@stepnet.de oder bei Herrn Ralf Kropf, Kirchengemeinderatsvorsitzender, Telefon 0151 15456510, E-Mail: ralf.kropf@inschwand.de sowie im Internet über die Homepage des Kirchenbezirks Schopfheim, [www.ekischo.de](http://www.ekischo.de).

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

### **13. Oktober 2009**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Bühl**

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bühl kann ab 1. Oktober 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2009 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende, Herr Martin Raff, Telefon 07223 25383 und das Evangelische Dekanat Baden-Baden und Rastatt, Telefon 07221 906723.

Im Internet beachten Sie bitte auch die Homepage: [www.evkirchebuehl.de](http://www.evkirchebuehl.de).

### **Haltingen**

(Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Haltingen kann mit Wirkung ab 15. November 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2009 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für weitere Fragen und Informationen stehen die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Heidi Frey, Telefon 07621 43580, E-Mail: [jakob-frey@t-online.de](mailto:jakob-frey@t-online.de) sowie das Evangelische Dekanat Lörrach, Telefon 07621 578108 und E-Mail: [info@ekiloe.de](mailto:info@ekiloe.de) gerne zur Verfügung.

Unter „[www.ekihaltingen.de](http://www.ekihaltingen.de)“ erhalten Sie im Internet Informationen über die Kirchengemeinde.

### **Ottoschwanden/Brettental**

(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den evangelischen Kirchengemeinden Ottoschwanden und Brettental kann mit Wirkung ab 1. September 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2009 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für nähere Auskünfte stehen die beiden Kirchengemeinderatsvorsitzenden und das Dekanat Emmendingen gerne zur Verfügung:



Evangelische Kirchengemeinde Ottoschwanden: Frau Margit Huber, Telefon 07645 1015, E-Mail: ArminMargit2000@aol.com;

Evangelische Kirchengemeinde Brettental: Frau Hilde Scheer, Telefon 07645 1742, E-Mail: Hilde.Scheer@t-online.de;

Evangelisches Dekanat Emmendingen: Telefon 07641 918540.

### **Sinsheim, Lukasgemeinde**

(Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle der Lukasgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Sinsheim kann mit Wirkung ab 1. Oktober 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2009 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Auskünfte finden Sie auf der Homepage „www.eki-sinsheim.de“ und erhalten Sie von Frau Gabriele Meuret, Vorsitzende des Ältestenkreises der Lukasgemeinde, Bischofsheimer Straße 6, Telefon 07261 8328, von Herrn Dr. Christopher Dannenmann, stellv. Vorsitzender des Kirchengemeinderates Sinsheim, Telefon 07261 977699 sowie von Dekan Hans Scheffel, Pfarrstraße 5, Telefon 07261 924911.

### **Tülingen**

(Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle Tülingen kann mit Wirkung ab 1. Dezember 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2009 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Dekanat Lörrach, bei Dekan Reinhold Sylla, Telefon 07621 578108 oder beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herr Gerhard Staib, 79539 Lörrach, Breslauer Straße 4, Telefon 07621 1609030.

### **Zell am Harmersbach (a. H.)**

(Kirchenbezirk Ortenau – Region Offenburg)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Zell a. H. kann zum 1. Januar 2010 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2009 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Dekan Frank Wellhöner in Offenburg, Telefon 0781 24010; beim Evangelischen Pfarramt in Zell a. H., Telefon 07835 3083 oder bei der Vorsitzenden des Ältestenkreises, Frau Solveigh Petersen, Telefon 07835 7900.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**29. September 2009**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### **III. Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben Erstmalige Ausschreibungen**

#### **Karlsruhe, Krankenhauspfarrstelle II bei der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr** (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Krankenhauspfarrstelle II bei der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr ist ab 15. September 2009 mit einem halben Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Die Berufung auf die von der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr finanzierten Stelle erfolgt auf sechs Jahre, eine Wiederberufung ist möglich.

Das Diakonissenkrankenhaus Karlsruhe-Rüppurr ist als Akademisches Lehrkrankenhaus Teil der Evangelischen Diakonissenanstalt. Das Krankenhaus der Zentralversorgung verfügt über 529 Betten und 10 Kliniken. Jährlich werden ca. 15.000 Patienten stationär behandelt. Der Vorstand der Evangelischen Diakonissenanstalt leitet auch die Geschäfte des Diakonissenkrankenhauses.

Die Evangelische Diakonissenanstalt versteht sich von ihrer Satzung her als ein Werk missionarischer Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden. Von der künftigen Stelleninhaberin / dem künftigen Stelleninhaber wird erwartet, dass sie/er diese Grundlagen der Evangelischen Diakonissenanstalt mittragen kann.

Derzeit besteht das Seelsorgeteam aus einem Theologen, einer Diakonin, einer katholischen Ordensschwester sowie mit kleineren Teildeputaten einer Theologin, einer Diakonisse und einem Kantor.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle II gehören insbesondere:

- Mitwirkung an den Gottesdiensten an Samstagabenden, Sonn- und Feiertagen und an den täglichen Andachten;
- Seelsorge an den Patienten, deren Angehörigen und an den Mitarbeitenden (mit Rufbereitschaft nach Vereinbarung). Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Frauenklinik und auf der Intensivstation;
- theologischer und ethischer Unterricht an den Schulen der Evangelischen Diakonissenanstalt (ca. 40 Stunden/Jahr);
- Mitarbeit in der Fortbildung von Mitarbeitenden;
- Pflege von Kontakten zwischen der Evangelischen Diakonissenanstalt und Kirchengemeinden.

Der bisherige Stelleninhaber hat darüber hinaus noch im Klinischen Ethikkomitee mitgearbeitet.

Der Dienst geschieht in Absprache mit dem Vorsteher und in Zusammenarbeit mit dem bestehenden Seelsorgeteam. Eine ausgeprägte Teamfähigkeit ist erforderlich. Vorausgesetzt wird eine pastoralpsychologische Fortbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen.

Weitere Auskünfte erteilen: Evangelisches Dekanat Karlsruhe, Dekan Otto Vogel (Telefon 0721 2467320), Kirchenrätin Sabine Kast-Streib, Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3 – Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern – (Telefon 0721 9175353) sowie der Vorsitzende des Vorstandes der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr, Vorsteher Pfarrer Wolfram Stober (Telefon 0721 8892210).

*Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum*

**13. Oktober 2009**

*dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.*

*Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessensbegründung beizulegen.*

#### **IV. Schuldekansstellen**

##### **Kirchenbezirk Emmendingen**

Zu besetzen ist zum 1. April 2010 die Stelle der Schuldekanin / des Schuldekans für den Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

**13. Oktober 2009**

*an Herrn Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.*

*Auskünfte erteilt Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Telefon 0721 9175 400.*

#### **V. Sonstige Stellen**

##### **Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat**

Referat 2 – Personalreferat

In der Abteilung Personaleinsatz im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates ist die Stelle

**der/des Landeskirchlichen Beauftragten für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche**

zum 1. April 2010 mit einem halben Dienstverhältnis neu zu besetzen. Für die Tätigkeit ist mehrjährige Berufserfahrung als Gemeindediakonin/-diakon in der Evangelischen Landeskirche in Baden erforderlich.

Die Bearbeitung von komplexen Personal- und Verwaltungsvorgängen sowie die Koordination von Abläufen im Personalbereich, konzeptionelle Arbeit zu Fragen der Berufsgruppe sowie die Dienstgemeinschaft mit anderen Hauptamtlichen erfordert eigenständiges und verantwortungsvolles Handeln. Daher sind in besonderem Maße organisatorische Fähigkeiten, hohe Kompetenz von Beratung und Begleitung, die Fähigkeit zu motivierendem Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Offenheit für unterschiedliche theologische Akzentuierungen sowie kompetente Vertretung des Anstellungsträgers nach außen gefragt.

Zu den Aufgaben gehören:

- Der Personaleinsatz der im landeskirchlichen Dienst stehenden Gemeindediakoninnen und -diakone (ca. 160 Personen) einschließlich Organisation der Einstellungsverfahren, Stellenbesetzung, Versetzung, Beratung der Kirchenbezirke und Einsatzstellen sowie Personalgespräche;
- Fragen der Ausbildung, insbesondere Fragen der Anerkennung anderer Ausbildungswege, Organisation des Berufspraktikums und der Aufbauausbildung;
- Beratung anderer kirchlicher Anstellungsträger, insbesondere bei Projekten und spendenfinanzierten Anstellungen;
- Fragen des Berufsbildes in Zusammenarbeit mit dem Landeskonvent und den zuständigen Gremien.

Die Stelle ist der Abteilung Personaleinsatz im Personalreferat zugeordnet. Die Stelle ist nach TVöD Entgeltgruppe 12 bewertet.

Nähere Informationen geben gerne Herr Oberkirchenrat Gerhard Vicktor, Telefon 0721 9175 200 sowie Frau Kirchenrätin Marlene Bender, Telefon 0721 9175 203.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

**13. Oktober 2009**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.*

##### **Mannheim, Evangelisches Kinder- und Jugendwerk**

Im **Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Mannheim (EKJM)** ist zum 1. November 2009 die Stelle einer **Stadtjugendreferentin** (Diplom-Religionspädagogin) zu besetzen. Die Stelle umfasst zu 50 % Aufgaben im Seilgarten „just try it“ der Evangelischen Kirche in Mannheim. Weitere 50 % sind im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk zu leisten.

Die Dienststelle ist am EKJM verortet. Die Bezahlung erfolgt nach dem TVöD. Die Dienstaufsicht liegt beim Dekan des Kirchenbezirks Mannheim, die Fachaufsicht beim Landesjugendpfarrer.

## Seilgarten

### *Zu diesem Teil des Verantwortungsbereiches gehören:*

- Leitung und Weiterentwicklung des Seilgartens gemeinsam mit dem Kollegen und einem Team aus Seilgartentrainern und -trainerinnen;
- Wartung, Pflege, Kontrolle und Sicherheit der Seilgartenanlage;
- Wartung, Pflege und Kontrolle des Materials;
- Finanzen (Finanzplanung, Anschaffungen, Rechnungsstellung);
- Mitarbeit bei Ausbildung, Fortbildung im kletter- und sicherheitstechnischen Bereich, Abnahme der Prüfungen, Leitung themenbezogener Arbeitskreise;
- Durchführung von Trainings und Veranstaltungen (auch an Wochenenden).

### *Wir erwarten dafür:*

- Kenntnisse der Erlebnispädagogik in Theorie und Praxis, entsprechende aktuelle Übungsnachweise sind wünschenswert. Falls diese nicht vorhanden sind, erwarten wir die Bereitschaft zur baldmöglichen Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich;
- Ausbildung und Erfahrung im erlebnispädagogischen Klettern (eventuell Ropes-Course-Trainerin) sind wünschenswert, können aber auch noch nachträglich erworben werden;
- Bereitschaft zu Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- Leitungskompetenz;
- handwerkliches und technisches Geschick.

## Evangelisches Kinder- und Jugendwerk

### *Die Aufgaben umfassen folgende Bereiche:*

- Mitarbeit bei der Fortschreibung der konzeptionellen Entwicklung der Jugendarbeit der Evangelischen Kirche in Mannheim;
- Gestaltung und Leitung spiritueller Angebote;
- Schulung / Fort- und Weiterbildung gemeindlicher und bezirklicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit (JuLeiCa);
- Beratung, Begleitung und Unterstützung von Gemeinden in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort;
- Mitarbeit in den Leitungsgremien der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit;

- Vertretung der Kinder- und Jugendarbeit in den Leitungsgremien der Evangelischen Kirche in Mannheim.

### *Wir erwarten dafür:*

- Erfahrung im Aufbau von Projekten in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen;
- Beziehungs- und Kontaktfähigkeit sowie Mitarbeitendenmotivation;
- praktische Erfahrung aus dem Bereich Gemeinde- und Gruppenarbeit;
- Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung;
- Identifikation mit den Zielen unserer Einrichtung;
- Computerkenntnisse.

### Wir bieten:

- Kollegiale Mitarbeit in einem kompetenten Team (drei StadtjugendreferentInnen, ein Kirchenmusiker und ein 50 % Bezirksjugendpfarrer);
- eine Verwaltungskraft (25 %);
- hervorragende Räumlichkeiten wie Jugendkirche, Freigelände und Seilgarten;
- gut ausgestattete Büroräume;
- zwei Busse mit Anhänger (entsprechender Führerschein erwünscht).

### Nähere Informationen erteilen:

für den Seilgarten: Ekki Dreizler, Telefon 0621 77736640, ekkehard.dreizler@ekjm.de;

für das EKJM: Achim Lorösch, Telefon 0621 77736632, achim.loroesch@ekjm.de

und Landesjugendpfarrer Dr. Thomas Schalla, Telefon 0721 9175 456, thomas.schalla@ekiba.de.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

**13. Oktober 2009**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.*

## **Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten**

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:



Wir erwarten von unserer zukünftigen Gemeindediakonin / unserem zukünftigen Gemeindediakon:

- Weiterführung und Weiterentwicklung der vorhandenen Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit (ökum.) Projekte, Konfirmandenarbeit, Kindergottesdienst).
- Gewinnung und Förderung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen (für Projekte, Pfadfinder- und anderer Kinder- und Jugendgruppen) hin zum selbstverantwortlichen Ehrenamt.
- Vernetzung von bestehenden Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Rieselfeld und der Pfarrgemeinde Südwest.
- Mitarbeit im Kirchenladen der maria magdalena kirche.
- Entwicklung von Strukturen und Umsetzung von Konzepten zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (im Bereich KonfirmandInnenarbeit) in der Pfarrgemeinde Südwest.
- Erteilung von Religionsunterricht (drei Wochenstunden).
- Teambereitschaft und Teamfähigkeit, Bereitschaft zur Gremienarbeit.
- Offenheit für Entwicklungen und Veränderungen.
- Bereitschaft zur Mobilität im Einzugsbereich der Pfarrgemeinde Südwest.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Pfarrer Raimund Fiehn (Pfarrer im Predigtbezirk maria magdalena), Telefon 0761 1374320, E-Mail: raimund.fiehn@kbz.ekiba.de.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

### **29. September 2009**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

## **Dienstnachrichten**

### **Entschließungen des Landesbischofs**

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrvikarin Suse Best in Schriesheim zur Pfarrerin der Westgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Schriesheim mit Wirkung vom 1. September 2009,

Pfarrer Theo Breisacher in Söllingen zum Pfarrer in Spielberg mit Wirkung vom 15. September 2009,

Pfarrerinnen Annemarie Czetsch in (Mosbach-)Neckarelz zur Pfarrerin in Wiesloch-Schatthausen mit Wirkung vom 1. September 2009,

Pfarrer Bernhard Jaekel in Karlsruhe (Krankenhausseelsorge, Evangelische Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr) zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes Bad Dürkheim mit Wirkung vom 15. September 2009,

Pfarrvikar Philipp Jägle, bisher Pfarrvikar im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Ravensburg, zum Pfarrer in Stockach mit Wirkung vom 1. September 2009,

Pfarrvikar Daniel Meißner in Überlingen-Stockach zum Pfarrer in Neckarbischofsheim und Untergimpfern mit Wirkung vom 1. September 2009,

Pfarrvikarin Dorothee Meißner in Stockach und Ludwigshafen zur Pfarrerin in Daisbach und Waibstadt mit Wirkung vom 1. September 2009,

Pfarrerinnen Ulla Nagel und Pfarrer Bruno Nagel in Bad Dürkheim-Oberbaldingen gemeinsam in Stellenteilung zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer in Graben-Neudorf mit Wirkung vom 14. September 2009,

Pfarrerinnen Stefanie Nuß in Schweigern/Epplingen zur Pfarrerin in Reilingen mit Wirkung vom 1. September 2009,

Pfarrer Manfred Weida in Haltingen zum Pfarrer in Eisingen mit Wirkung vom 15. September 2009.

#### **Berufen auf Pfarrstellen im Religionsunterricht:**

Pfarrerinnen Beate Michaela Jöst, bisher beurlaubt, zur hauptamtlichen Religionslehrerin in Heidelberg mit Wirkung vom 1. September 2009.

#### **Einstellung in ein (Pfarr-)Dienstverhältnis und Berufung**

#### **auf eine Pfarrstelle im Religionsunterricht:**

Pfarrer Detlef Lienau, zuletzt beurlaubt aus dem Pfarrdienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche mit Wirkung vom 1. September 2009,

Pfarrerinnen Birgit Otto, bis 31. August 2009 im pfarramtlichen Probedienst der Evangelischen Kirche von Westfalen, zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche mit Wirkung vom 1. September 2009.

#### **Berufen in ein (Pfarr-)Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden und beauftragt:**

Pfarrvikarin Maibritt Gustrau, Neckargemünd-Eberbach, mit Dienstauftrag als „Theologische Mitarbeiterin im Bereich Gemeinden anderer Sprache oder Herkunft in Nordbaden“ mit Dienstsitz in Mannheim mit Wirkung vom 1. September 2009.

#### **Berufen auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben:**

Pfarrerinnen Dr. theol. Irene Leicht, bisher Pfarrstelle VI des Gruppenpfarramtes Ost in Freiburg, zur Theologischen Mitarbeiterin als Pfarrerin der Landeskirche in der Bezirksstelle für Erwachsenenbildung in Freiburg mit Wirkung vom 1. September 2009.

### **Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung**

#### **Berufen (gem. Art. 84 Abs. 2 Nr. 2 GO):**

Pfarrer Dr. theol. Matthias Krepplin, Dekan im Evangelischen Gruppendekanat Ortenau – Region Lahr, mit Wirkung ab 15. September 2009 zum stimmberechtigten theologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats auf Lebenszeit mit der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“.

### **Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats**

#### **Bestätigt:**

Die Wahl des Pfarrers Hermann Billmann in Pfullendorf zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach.

#### **Genehmigt:**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Beschluss vom 14. Juli 2009 dem Antrag von Pfarrer Friedhelm Sauer auf Verzicht auf die Pfarrstelle Jöhlingen mit Wirkung ab 1. September 2009 entsprochen. Pfarrer Sauer übernimmt ab diesem Zeitpunkt einen Dienstauftrag in der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal und im Religionsunterricht.

#### **Beauftragt:**

Pfarrerinnen Beate Kopp-Engel, bisher hauptamtliche Religionslehrerin im Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt, mit einem Dienstauftrag in der Krankenhauseelsorge in Pforzheim mit Wirkung ab 1. August 2009,

Pfarrerinnen Religionslehrerin Gerlind Maske-Lange, Villingen, mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Johannesgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen mit Wirkung ab 1. September 2009,

Pfarrerinnen Gabriele Seibert-Graf, bisher mit Dienstauftrag im Gruppenamt Badenweiler, mit der Mithilfe im Pfarrdienst in Niedereggenen mit Wirkung ab 1. September 2009.

#### **Versetzt:**

Pfarrer Religionslehrer Willi Baumgärtner, Pforzheim (-Stadt), als hauptamtlicher Religionslehrer in den Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit Wirkung vom 1. August 2009.

#### **Eingesetzt/Versetzt:**

Pfarrvikar Markus Binder, Staufen, zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald mit Wirkung ab 1. September 2009,

Pfarrvikar Dr. Christof Ellsiepen, Salem, zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz in Konstanz-Litzelstetten mit Wirkung ab 1. September 2009,

Pfarrvikarin Charlotte Kurtz-Höfle zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land in der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichstal mit Wirkung ab 1. September 2009,

Pfarrvikarin Dr. Evi Michels, zuletzt in Elternzeit, zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land in der Evangelischen Kirchengemeinde Eggenstein mit Wirkung ab 1. September 2009,

Pfarrvikar Dr. Roland Scharfenberg, Singen, zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Villingen in der Johannesgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen mit Wirkung ab 1. August 2009,

Pfarrvikar Gerald Winkler in Sennfeld, Evangelischer Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg, im Rahmen eines Auslandsvikariats in der Evangelischen Waldenser-gemeinde am Rio de la Plata in Montevideo/Uruguay mit Wirkung vom 1. September 2009,

Herr Hans Wirkner zur Mithilfe im Pfarrdienst in Salem im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach mit Wirkung vom 1. August 2009.

### **Einstellung in ein (Pfarr-)Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden:**

Pfarrer Ulrich Eger, bisher im Pfarrdienst der Herrnhuter Brüdergemeinde Bad Boll, mit Wirkung vom 15. August 2009 als Pfarrer mit Dienstauftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle I im Gruppenpfarramt der St. Jakobsgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Gernsbach und (zusätzlicher) Dienstauftrag zur Mithilfe im Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Freistett bzw. im Religionsunterricht,

Pfarrvikar Heinz Freudenberger, Konstanz, mit Wirkung vom 1. September 2009 als Pfarrer mit Dienstauftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle I im Gruppenpfarramt der Petrus-und-Paulus-Gemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz.

#### **Abgeordnet:**

Für einen Dienst im Religionsunterricht in Heidelberg, Pfarrer Dieter Schunck in Konstanz-Litzelstetten, mit Wirkung ab 15. September 2009. Auf seinen Antrag wird Herr Schunck gleichzeitig von seinem Amt als Dekan des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz entbunden.

### **Übernahme als Pfarrvikarin/Pfarrvikar der Evangelischen Landeskirche in Baden und Einsatz im Pfarrvikariat:**

Herr Lothar Eisele, Evangelischer Oberkirchenrat – Referat 3 – Amt für Missionarische Dienste, nach Übernahme als Pfarrvikar zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land in Waghäusel mit Wirkung vom 1. September 2009,

Frau Rike G a b r i e l zur Mithilfe im Pfarrdienst in Bad Rappenau und Eppingen im Evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau mit Wirkung vom 1. September 2009,

Herr Tobias H a n e l zur Mithilfe im Pfarrdienst in Berghausen/Wöschbach (und für die Dauer der Vakanz) in Söllingen im Evangelischen Kirchenbezirk Alb-Pfinz mit Wirkung vom 1. September 2009,

Herr Dirk H a s s e l b e c k zur Mithilfe im Pfarrdienst im Gruppenamt der Südstadtgemeinde Singen im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz mit Wirkung vom 1. September 2009,

Herr Uwe H e l g e r t - R ö s k a m p, Müllheim, nach Übernahme als Pfarrvikar zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Lörrach in Eimeldingen mit Wirkung vom 1. September 2009,

Herr Michael S c h a u b e r zur Mithilfe im Pfarrdienst in Stockach im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach mit Wirkung vom 1. September 2009,

Frau Adela S t r o b e l zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau – Region Lahr mit Wirkung vom 1. September 2009,

Herr Sören S u c h o m s k y zur Mithilfe im Pfarrdienst im Gruppenpfarramt der Stadtkirchengemeinde Durlach im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit Wirkung vom 1. September 2009,

Herr Kurt V e s e l y als Pfarrvikar zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz in den evangelischen Kirchengemeinden Brühl und St. Ilgen mit Wirkung vom 1. September 2009,

Frau Liane W r o b e l zur Mithilfe im Pfarrdienst in Bad Säckingen im Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein mit Wirkung vom 1. September 2009.

**Beurlaubt:**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat Frau Pfarrerin Ruth Boos-Breisacher mit Wirkung vom 15. September 2009 gem. § 53 Pfarrdienstgesetz beurlaubt. Die Beurlaubung beendet die gemeinsame Berufung mit ihrem Ehemann auf die Gemeindepfarrstelle Söllingen.

**Ernannt:**

Kirchenverwaltungsrat Dr. Ulrich R o l f bei der Evangelischen Hochschule Freiburg wird mit Wirkung vom 1. September 2009 die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit verliehen.

**Es treten in den Ruhestand:**

Pfarrerin Dr. phil. Christa S p i l l i n g - N ö k e r (hauptamtliche Religionslehrerin im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach) mit Ablauf des 31. August 2009,

Religionslehrer Rainer W e i ß l i n g mit Ablauf des 31. Juli 2009.

*Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten? Er ist nicht hier, er ist auferstanden. Lukas 24,5-6*

**Gestorben:**

Pfarrer Gymnasialprof. i. R. Wolfram M a y e r, zuletzt Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg, am 20. Juli 2009,

Pfarrerin Religionslehrerin Anna Barbara M i l d e n b e r g e r, zuletzt in Weinheim, am 22. Juli 2009.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0  
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B